Rechtsordnung
des Deutschen Handball-Bundes e.V. (DHB)
mit den Zusatzbestimmungen
des Handball-Verbandes Sachsen e.V. (HVS)

- Änderungsstand: 07.01.2012 -

Die Rechtsordnung (RO) des Deutschen Handball-Bundes (DHB) gilt für alle Landesverbände und die ihnen angeschlossenen Vereine und deren Mitglieder unmittelbar.

Für den Bereich des HVS ist die RO durch vom Erweiterten Präsidium des HVS beschlossene Zusatzbestimmungen HVS ergänzt und präzisiert.

Die Zusatzbestimmungen HVS sind im Text *kursiv* gekennzeichnet.

Rechtsordnung (RO)

I Allgemeines

§ 1 Zuständigkeit der Rechtsinstanzen 4
§ 2 Stellung der Rechtsinstanzen 4

II. Straf-, Geldbußen- und Maßnahmenrecht

II. A) Allgemeines

§ 3 Strafen, Geldbußen und Maßnahmen 5
§ 4 Betroffene 5

II. B) Verjährung

§ 5 Verjährungsfrist 6
§ 6 Beachtung von Amts wegen 6
§ 7 Verfahren mit Auswirkung auf die Spielwertung 6
§ 8 Verfahren in Spielberechtigungsfragen 6
§ 9 Spieltechnische Folgerungen 6

II. C) Straftatbestände und ihre Ahndung

§ 10 Vergehen gegen Mitarbeiter 7
§ 11 Falsche Zeugenaussage 7
§ 12 Fälschen eines Spielausweises oder Spielberichts, Missbrauch eines gültigen Spielausweises 7
§ 13 Erschleichen der Spielberechtigung 7
§ 14 Eingriff in den Spielbetrieb 7
§ 14a Manipulation, Bestechung und Prävention 8
§ 15 Doping 9
§ 16 Spielabbruch 9
§ 17 Verfahren und Strafen bei Vergehen von Spielern und Mannschaftsoffiziellen innerhalb der Wettkampfstätte 10
§ 18 Weitergehende Bestrafung 11
§ 19 Fälle des Spielverlusts 12
§ 20 Spielen ohne Spielberechtigung oder Ausnahmegenehmigung 13
§ 21 Vorzeitige Entsperrung 13
§ 22 Teilnahme am Spielbetrieb während einer Sperre oder einer Wartefrist 14
§ 23 Folgen der Aufhebung einer Sperre 14
§ 24 Strafen anderer Sportverbände 14

II. D) Ordnungswidrigkeiten und ihre Ahndung

§ 25 Tatbestände und Bußgeldrahmen 15

II. E) Ergänzende Bestimmungen für Jugendliche

§ 26 Verfahren gegen Jugendliche 18

III. Rechtsinstanzen, Zuständigkeiten, Anträge, Rechtsbehelfe, Fristen und Kosten

§ 27 Rechtsinstanzen ... 19
§ 28 Rechtszug ... 19
§ 29 Zusammensetzung der Rechtsinstanzen ... 19
§ 30 Zuständigkeit der Rechtsinstanzen ... 20
§ 31 Inanspruchnahme der Rechtsinstanzen ... 22
§ 32 Eintreten in ein laufendes Verfahren ... 23
§ 33 Vermuteter Widerspruch zum Recht des DHB ... 23
§ 34 Einsprüche ... 23
§ 35 Beschwerden ... 24
§ 36 Eilverfahren ... 24
§ 37 Form der Anträge und Rechtsbehelfe ... 25
§ 38 Keine aufschiebende Wirkung ... 26
§ 39 Rechtsbehelfsfristen ... 26
§ 40 Verbot der Verschlechterung ... 27
§ 41 Rechtskraft ... 27
§ 42 Berechnung der Fristen ... 27
§ 43 Versäumung einer Frist, Nichtgewährung des rechtlichen Gehörs und Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ... 28
§ 44 Gebühren und Auslagenvorschüsse ... 28

IV. Verfahrensvorschriften

§ 45 Form der Entscheidungen der Spielleitenden Stellen und der Verwaltungsinstanzen ... 30
§ 46 Unzulässigkeit eines weiteren Verfahrens ... 30
§ 47 Verwerfen eines Antrages oder eines Rechtsbehelfs ... 30
§ 48 Vorbereitung des Verfahrens ... 31
§ 49 Befangenheit ... 31
§ 50 Verschwiegenheitspflicht ... 32
§ 51 Mitwirkungspflichten ... 32
§ 52 Zeugen und Sachverständige ... 32
§ 53 Ladung zur und Vorbereitung der mündlichen Verhandlung ... 32
§ 54 Durchführung der mündlichen Verhandlung ... 33
§ 55 Entscheidungsgrundsätze ... 34
§ 56 Entscheidung ... 34
§ 57 Vergleich ... 36
§ 58 Einstellung des Verfahrens ... 37
§ 59 Entscheidung über Gebühren und Auslagenvorschüsse ... 37
§ 59a Kosten bei Rechtsfällen aus dem Meisterschaftsspielbetrieb der Ligaverbände ... 38
§ 60 Berichtigung von Formfehlern ... 38

V. Vollstreckung, Wiederaufnahme des Verfahrens und Gnadenrecht

§ 61 Vollstreckung ... 39
§ 62 Wiederaufnahme des Verfahrens ... 40
§ 63 Gnadenrecht ... 40

VI. Geltungsbereich

§ 64 Verbindlichkeit der Rechtsordnung ... 41

I. Allgemeines

§ 1 Zuständigkeit der Rechtsinstanzen

(1) Über Streitfragen, welche die Satzung und die Ordnungen des DHB, die den Spielbetrieb und das Schiedsrichterwesen seiner Mitglieder betreffenden Ordnungen und die Durchführung des Handballspielbetriebs betreffen, sowie über Einsprüche gegen die Wertung von Spielen, über Anträge, über Bestrafungen und über Rechtsbehelfe gegen die Entscheidungen der Verwaltungsinstanzen bzw. der Spielleitenden Stellen entscheiden die Rechtsinstanzen, sofern nicht eine Entscheidung durch die Verwaltungsinstanzen, die Anti-Doping-Kommission, die Schiedsgerichte oder die Spielleitenden Stellen vorgesehen ist.

(2) Ferner entscheiden die Rechtsinstanzen über die Ahndung von Verstößen gegen die Grundregeln des sportlichen Verhaltens.

§ 2 Stellung der Rechtsinstanzen

(1) Die Rechtsinstanzen sind in ihren Entscheidungen unabhängig und unterliegen nicht Weisungen oder Empfehlungen eines anderen Organs. Sie sind nur den Bestimmungen der Satzung und der Ordnungen unterworfen. Enthalten diese für den Einzelfall keine Regelung, entscheiden die Rechtsinstanzen nach sportlichen Gesichtspunkten.

(2) Die Rechtsinstanzen leiten selbst keine Verfahren ein.

II. Straf-, Geldbußen- und Maßnahmenrecht

II. A) Allgemeines

§ 3 Strafen, Geldbußen und Maßnahmen

(1) Folgende Strafen können einzeln oder nebeneinander verhängt werden:

a) Verweis
b) persönliche Sperre bis zu 48 Monaten, bei Dopingvergehen im Wiederholungsfalle bis auf Lebenszeit
c) Mannschaftssperre bis zu 30 Monaten
d) Abteilungssperre bis zu 30 Monaten
e) Platz- und Hallensperre bis zu 30 Monaten
f) Geldstrafe von 25,00 € bis 20.000,00 €
g) Spielverlust
h) Aberkennung von bis zu acht Punkten vor oder während der Spielsaison
i) Ausschluss vom Spielbetrieb für den Rest des Spieljahres
j) Nichtzulassung zum Spielbetrieb
k) Entbindung von der Amtstätigkeit
l) Amtsenthebung unter gleichzeitiger Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung eines Amtes im Bereich des DHB oder seiner Verbände für die Dauer von bis zu fünf Jahren
m) Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung eines Amtes oder zur Wahrnehmung einer Funktion im Bereich des DHB oder seiner Verbände für die Dauer von bis zu fünf Jahren
n) Entziehung der Spielervermittlerlizenz oder befristetes Verbot zur Ausübung der Lizenz (Sperre) für die Dauer von bis zu zwei Jahren
o) Entziehung der Trainer- und/oder Übungsleiterlizenz oder befristetes Verbot zur Ausübung der Trainer- und/oder Übungsleitertätigkeit (Sperre) für die Dauer von bis zu zwei Jahren.

(2) Wegen Ordnungswidrigkeiten können Geldbußen bis 20.000,00 € verhängt werden.

(3) Als Maßnahmen können angeordnet werden:

a) Spielaufsicht
b) Aufsicht durch einen Technischen Delegierten in Bundesligen
c) Spielwiederholung.

(4) Soweit in den Ordnungen der Strafrahmen, der Rahmen für die Geldbußen bzw. Maßnahmen nicht bestimmt ist, gelten die Abs. 1 bis 3.

§ 4 Betroffene

(1) Strafen, Geldbußen und Maßnahmen können gegen Verbände, Vereine, Spielgemeinschaften, Mannschaften, Spieler, Schiedsrichter, Mitarbeiter, Vereinsmitglieder und sonstige Personen, die für einen Spieler oder Verein handeln, unter Vereinshaftung ausgesprochen werden.

(2) Teilnehmer und Anstifter unterliegen denselben Vorschriften.

II B) Verjährung

§ 5 Verjährungsfrist

(1) Die Verfolgung eines Verstoßes verjährt, wenn nicht innerhalb eines Jahres seit seiner Begehung ein Verfahren bei einer Verwaltungs- oder Rechtsinstanz, der Spielleitenden Stelle oder der Anti-Doping-Kommission eingeleitet worden ist. Bei Vergehen nach § 11 Abs.1 und den §§ 12, 13 und 14a tritt die Verjährung erst nach drei Jahren ein, falls nicht innerhalb dieses Zeitraums die vorgenannten Stellen oder die Anti-Doping-Kommission ein Verfahren eingeleitet haben.

(2) Auf Grund eines Verstoßes gegen die Anti-Doping-Bestimmung gemäß ADR kann ein Verfahren innerhalb von acht Jahren ab dem Zeitpunkt des Verstoßes eingeleitet werden.

§ 6 Beachtung von Amts wegen

Die Verjährungsvorschriften sind auch dann zu beachten, wenn ein am Verfahren Beteiligter sich nicht auf sie beruft.

§ 7 Verfahren mit Auswirkung auf die Spielwertung

(1) Die Spielleitenden Stellen müssen wegen eines Verstoßes, der ihnen bekannt geworden ist und der auf die Spielwertung Einfluss haben kann, innerhalb von zwei Wochen nach Kenntnis ein Verfahren einleiten oder die Einleitung bei der zuständigen Rechtsinstanz beantragen.

(2) Wird diese Frist versäumt, sind spieltechnische Folgerungen für den vor der Kenntnis liegenden Zeitraum nicht mehr zulässig. Dies gilt nicht, wenn eine Spielberechtigung erschlichen oder gefälscht worden ist.

(3) Die Möglichkeit anderweitiger Bestrafung bleibt unberührt.

§ 8 Verfahren in Spielberechtigungsfragen

(1) Anträge gegen die Zuerkennung der Spielberechtigung müssen innerhalb von einer Woche nach Bekanntwerden des Hinderungsgrundes, aber spätestens vor Ablauf von zwei Monaten seit dem Tage der Zuerkennung der Spielberechtigung, gestellt werden.

(2) Bei Nichteinhaltung dieser Fristen sind spieltechnische Folgerungen nicht mehr zulässig.

(3) Dies gilt nicht, wenn eine Spielberechtigung erschlichen oder gefälscht worden ist.

§ 9 Spieltechnische Folgerungen

In allen Verfahren sind Entscheidungen hinsichtlich spieltechnischer Folgerungen – z. B. Wiederholungsspiele, Herausgabe einer neuen Tabelle, Ermittlung der Auf- oder Absteiger – nur für die laufende Meisterschaftssaison oder die laufende Pokalrunde wirksam. Hat die neue Meisterschaftssaison oder die neue Pokalrunde bereits begonnen, sind spieltechnische Folgerungen aus einem Urteil nicht mehr möglich.

II. C) Straftatbestände und ihre Ahndung

§ 10 Vergehen gegen Mitarbeiter

Wer einem Mitarbeiter der Verwaltung oder einer Person, die ein Amt innerhalb des DHB oder seiner Verbände ausübt oder eine Funktion wahrnimmt, ehrenrühriges Verhalten nachsagt, ohne den Wahrheitsbeweis zu erbringen, ihn beleidigt, verleumdet, bedroht oder tätlich angreift, kann bis zu zwölf Monaten gesperrt und/oder mit einer Geldstrafe bis 2.500,00 € bestraft werden.

§ 11 Falsche Zeugenaussage

(1) Zeugen, die bei einem Verfahren vorsätzlich falsch aussagen oder etwas verschweigen, sind mit einer Sperre von vier bis zwölf Monaten zu belegen. Zusätzlich können gegen sie Geldstrafen von 250,00 € bis 2.500,00 €, Amtsenthebung oder Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung eines Amtes verhängt werden.

(2) Fahrlässige Falschaussage ist mit einer Sperre von zwei bis sechs Monaten zu ahnden. Zusätzlich kann auf Geldstrafe von 25,00 € bis 1.000,00 € erkannt werden.

§ 12 Fälschen eines Spielausweises oder Spielberichts, Missbrauch eines gültigen Spielausweises

(1) Wer einen Spielausweis oder einen Spielbericht fälscht oder verfälscht oder von einem gefälschten oder für einen Dritten ausgestellten Spielausweis vorsätzlich Gebrauch macht, ist mit einer Sperre von zwei bis zwölf Monaten zu bestrafen.

(2) Wer einen Schiedsrichter veranlasst, einen falschen Spielbericht abzufassen, Vorfälle nicht zu melden oder falsche Aussagen zu machen oder dies ernsthaft versucht, ist mit einer Sperre von zwei bis acht Monaten zu bestrafen.

(3) Ein Schiedsrichter, der derartige Fälschungen begeht, Vorfälle nicht meldet oder falsche Aussagen macht, ist mit einer Sperre von zwei bis zwölf Monaten zu bestrafen.

(4) Die Verhängung weiterer Strafen ist zulässig.

§ 13 Erschleichen der Spielberechtigung

(1) Wer durch falsche Angaben eine Spielberechtigung erschleicht, die Eintragung falscher Daten im Spielausweis bewirkt, von einem solchen Spielausweis vorsätzlich Gebrauch macht oder einen für einen Dritten ausgestellten Spielausweis verwendet, ist mit einer Sperre von drei bis zwölf Monaten zu bestrafen. Außerdem kann auf Amtsenthebung und/oder Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung eines Amtes erkannt werden.

(2) Der Versuch ist strafbar.

§ 14 Eingriff in den Spielbetrieb

(1) Wer als Beteiligter oder in Ausübung einer Funktion grob unsportlich in den Spielbetrieb eingreift, kann mit einer Sperre bis zu einem Jahr und/oder einer Geldstrafe bis zu 500,00 € bestraft werden.

(2) Der Versuch ist strafbar.

§ 14a Manipulation, Bestechung, Prävention

(1) Wer den Verlauf oder das Ergebnis eines Spiels und/oder eines sportlichen Wettbewerbs durch unbefugte Einflussnahme, eine vorsätzlich falsche Entscheidung oder eine vorsätzliche Benachteiligung beeinflusst, wird mit einer Sperre bis zu vier Jahren und/oder einerGeldstrafe bis zu 10.000 € bestraft.

(2) Wer einen Vorteil für sich oder einen Dritten als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen lässt oder dafür annimmt, dass er verspricht, einen anderen im sportlichen Wettbewerb zu bevorzugen und damit einen anderen Teilnehmer zu benachteiligen, wird mit einer Sperre bis zu vier Jahren und/ oder einer Geldstrafe bis zu 5.000 € bestraft. Ebenso wird ein Dritter bestraft, der den Vorteil in Kenntnis der Absprache annimmt. Auf das tatsächliche Vorliegen und den Nachweis der Bevorzugung bzw. Benachteiligung kommt es nicht an.

(3) Wer einem anderen als Gegenleistung einen Vorteil dafür anbietet, verspricht oder gewährt, dass der andere oder ein von ihm zu beeinflussender Dritter oder eine von dem Dritten weiter zu beeinflussende Personen ihn, eine Mannschaft, einen Verein oder einen sonstigen Dritten beim sportlichen Wettbewerb in unlauterer Weise bevorzuge, wird mit einer Sperre bis zu vier Jahren und/oder einer Geldstrafe bis zu 5.000 € bestraft.

(4) Vorteile im Sinne von Abs. (2) und (3) sind Geld-, Sach- und Dienstleistungen, geldwerte Vorteile, Belohnungen, Geschenke, so genannte Aufmerksamkeiten, sonstige Vergünstigungen oder Gegenstände ohne Rücksicht auf deren Wert. Ausnahmen zur Annahme eines Vorteils sind durch verbandliche Regelung oder bei Zustimmung durch den Ressortleiter möglich, wenn eine Einflussnahme auf den Verlauf oder das Ergebnis eines Spiels oder eines sportlichen Wettbewerbs ausgeschlossen ist.

(5) Auch der Versuch zu Taten gemäß Abs. 1 bis 3 sowie Anstiftung und Beihilfe sind strafbar.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten für nationale und internationale Wettbewerbe und Spiele sowie für Tatbestände, die von der Strafgewalt des DHB unterliegenden Personen bei ausländischen Wettbewerben erfüllt werden und von einem ausländischen Verband dem DHB unter Vorlage des Beweismaterials angezeigt werden.

(7) Wem Vorteile im Sinne von Abs. 2 und 3 angeboten werden, auch wenn eine hiermit beabsichtigte Bevorzugung im sportlichen Wettbewerb nicht nachweisbar ist, hat dies dem zuständigen Ressortleiter und dem betreffenden Verbandspräsidium unverzüglich anzuzeigen. Zuwiderhandlungen gegen die Anzeigepflicht werden mit einer Sperre bis zu neun Monaten und/oder einer Geldstrafe bis zu 1.000 bestraft.

(8) Spielern, Trainern und Funktionsträgern von Vereinen und Gesellschaften, juristischen Personen oder sonstigen Organisationen, an denen die Vereine beteiligt sind, ist es untersagt, Sportwetten – selbst oder durch Dritte, für eigene oder fremde Rechnung – auf den Ausgang oder den Verlauf von Spielen oder Wettbewerben, an denen ihre Mannschaft unmittelbar oder

mittelbar beteiligt ist, abzuschließen. Schiedsrichtern der Spielklassen, in denen Wettangebote gemacht werden, ist es untersagt, Wetten auf Spiele dieser Spielklassen selbst oder durch Dritte, für eigene oder für fremde Rechnung, abzuschließen. Zuwiderhandlungen werden mit einer Sperre bis zu zwei Jahren bestraft. Daneben kann eine Geldstrafe bis zu 5.000 € verhängt werden.

(9) Können Handlungen gemäß Abs. 1 bis 8 dem Verein zugerechnet werden, kann dieser mit Spielverlust, Mannschaftssperre bis zu zehn Spielen, Zwangsabstieg, Titelaberkennung, Rückgabe vergebener Medaillen und Preisgelder und/oder einer Geldstrafe bis zu 20.000 € bestraft werden.

(10) Sportrechtliche Sanktionen sind neben den Entscheidungen staatlicher Gerichte zulässig.

§ 15 Doping

(1) Jede Form von Doping ist sowohl im als auch außerhalb des Wettkampfes verboten. Doping wird definiert als das Vorliegen eines oder mehrerer der in Artikel 2.1 bis Artikel 2.8 des DHB-Anti-Doping-Reglements (ADR) festgelegten Verstöße gegen die Anti-Doping-Bestimmungen. Verstößt ein Spieler gegen Anti-Doping-Bestimmungen, ist er und seine Mannschaft nach dem ADR und dieser RO zu bestrafen.

(2) Mitglieder, Mitarbeiter von Vereinen und Verbänden oder sonstige Vereins-, Spielgemeinschafts- oder Verbandsbeauftragte, die beim Doping mitwirken, zum Doping anstiften, Doping-Substanzen anbieten, Dopingkontrollen vereiteln oder in sonstiger Weise gegen Artikel 2.1 bis Artikel 2.8 ADR verstoßen, werden entsprechend Abs. 1, entsprechend § 3 Abs. 1, Buchst. l) und m) und dem ADR bestraft.

(3) Daneben können andere Strafen verhängt werden.

(4) Die durch die IHF, die EHF und das IOC verhängten Strafen bei Dopingvergehen werden anerkannt.

(5) Die vom Präsidium berufene Anti-Doping-Kommission und das zuständige Schiedsgericht verhängen die Strafen bei Dopingvergehen im und außerhalb des Wettkampfes im Bereich des DHB, seiner Mitgliedsverbände und den angeschlossenen Vereinen. Die Strafverfolgung und die Strafantragstellung obliegen den vom DHB-Präsidium berufenen Anti-Doping-Beauftragten, den Präsidien des DHB und der Mitgliedsverbände und/oder den nach dem ADR zuständigen Anti-Doping-Organisationen.

§ 16 Spielabbruch

(1) Bricht ein Schiedsrichter wegen Unsportlichkeiten ein Spiel ab, sind die Schuldigen ohne Rücksicht auf die sich aus der Spiel- oder Rechtsordnung ergebende Spielwertung zu bestrafen. Die Spielleitende Stelle beantragt eine Entscheidung bei der zuständigen Rechtsinstanz und unterrichtet davon die Beteiligten.

(2) Verschuldet der Platzverein den Spielabbruch, hat er seine finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Gastverein zu erfüllen. Verschuldet der Gastverein den Spielabbruch, verliert er seine finanziellen Ansprüche gegen den Platzverein.

§ 17 Verfahren und Strafen bei Vergehen von Spielern und Mannschaftsoffiziellen innerhalb der Wettkampfstätte

(1) Wird ein Spieler oder Mannschaftsoffizieller

a) auf Grund einer besonders rücksichtslosen, besonders gefährlichen, vorsätzlichen oder arglistigen Aktion (Regel 8:6 Internationale Handballregeln (IHR)) oder

b) auf Grund eines besonders grob unsportlichen Verhaltens nach Regel 8:10 a) oder b) (IHR)

c) auf Grund eines besonders grob unsportlichen Verrhaltens nach Regel 8:10 c) oder d) (IHR)

disqualifiziert und erfolgt im Spielbericht der Hinweis auf Einstufung des Verhaltens nach Regel 8:6 bzw. 8:10 a), b), c) oder d), ist er im Falle der Unterabsätze a) und b) vorläufig für zwei Wochen und im Falle des Unterabsatzes c) für das jeweils nächste Meisterschafts- oder Pokalspiel (der Mannschaft, in der er fehlbar wurde) des laufenden Spieljahres gesperrt, ohne dass es eines besonderen Verfahrens oder einer Benachrichtigung bedarf. Für die Berechnung des Fristablaufs wird der Tag des Vergehens mitgerechnet.

(2) Der Betroffene oder dessen Verein kann innerhalb einer Frist von fünf Tagen nach dem betreffenden Spiel eine Stellungnahme gegenüber der Spielleitenden Stelle abgeben (rechtliches Gehör). Fax oder E-Mail ist zugelassen.

(3) Die Spielleitende Stelle prüft anhand des Schiedsrichterberichts, eines Berichts der Spielaufsicht/des Technischen Delegierten und gegebenenfalls der Stellungnahme des Betroffenen oder des betroffenen Vereins/der Spielgemeinschaft den Sachverhalt. Sie kann auf Grund dieser Prüfung

a) die für das Vergehen vorgesehenen Strafen verhängen, sie unterrichtet hiervon auch den betroffenen Spieler bzw. den Mannschaftsoffiziellen über dessen Verein/Spielgemeinschaft;

b) nach Ausspruch der Höchststrafe die weitergehende Bestrafung bei der zuständigen Rechtsinstanz beantragen. Sie unterrichtet in diesem Falle vor Ablauf der Frist von zwei Wochen den betroffenen Verein.

(4) Verzichtet die Spielleitende Stelle innerhalb der Dauer der vorläufigen Sperre nach Abs. 1 auf weitere Maßnahmen, darf der vorläufig gesperrte Spieler oder Mannschaftsoffizielle mit Ablauf dieser Frist wieder am Spielbetrieb teilnehmen.

(5) Strafbefugnisse der Spielleitenden Stellen für folgende Tatbestände:

a) Besonders rücksichtslose, besonders gefährliche, vorsätzliche oder arglistige Aktionen (Regel 8:6 IHR) gegen Schiedsrichter, Zeitnehmer, Sekretär und Spielaufsicht/Technischen Delegierten können von der Spielleitenden Stelle mit einer Sperre von bis zu zwei Monaten und/oder einer Geldstrafe von bis zu 15.000,00 € bestraft werden.

b) Besonders rücksichtslose, besonders gefährliche, vorsätzliche oder arglistige Aktionen (Regel 8:6 IHR) gegen Spieler, Mannschaftsoffizielle im Sinne der Regeln 4:2 und 4:3 der Internationalen Hallenhandballregeln (künftig IHR) und andere Personen können von der Spielleitenden Stelle mit einer Sperre von bis zu zehn Meisterschafts- bzw. Pokalspielen, wobei der Zeitraum von zwei Monaten nicht überschritten werden darf, und/oder einer Geldstrafe von bis zu15.000,00 € bestraft werden.

c) Besonders grob unsportliches Verhalten (Regel 8:10 IHR) kann von der Spielleitenden Stelle mit einer Sperre von bis zu vier Meisterschafts- und Pokalspielen, wobei der Zeitraum von einem Monat nicht überschritten werden darf, und/oder einer Geldstrafe bis 5.000,00 € bestraft werden.

d) Grob unsportliches Verhalten oder wiederholt unsportliches Verhalten eines Mannschaftsoffiziellen kann von der Spielleitenden Stelle mit einer Geldstrafe bis zu 5.000,00 € bestraft werden.

(6) Vorfälle entsprechend den Tatbeständen in Abs. 5 vor Spielbeginn und nach Spielende innerhalb der Wettkampfstätte, die die Schiedsrichter auf dem Spielbericht vermerken oder wegen derer die Spielaufsicht/ der Technische Delegierte einen Bericht angekündigt hat, können auch von der Spielleitenden Stelle im Rahmen ihrer Strafbefugnis geahndet werden.

(7) Die spielleitende Stelle kann auch Tatbestände entsprechend den Abs. 1, 5 und 6 ahnden, wenn die Schiedsrichter den Vorfall nicht wahrgenommen, damit keine postive oder negative Tatsachenentscheidung darüber getroffen und keine Entscheidung gefällt haben.

Zusatzbestimmung HVS zu (6)

Die Regelung des Abs. 6 gilt auch für Vergehen nach Spielende im Bereich der Wettkampfstätte, die die Schiedsrichter durch schriftliche Meldung gemäß Regel 16:11 c) IHR auf der Grundlage von § 81 Abs. 9 SpO der Spielleitenden Stelle mitteilen.

§ 18 Weitergehende Bestrafung

(1) Hält die Spielleitende Stelle ihre Strafgewalt nicht für ausreichend, hat sie die Höchststrafe auszusprechen und unverzüglich bei der zuständigen Rechtsinstanz einen Antrag auf weitergehende Bestrafung zu stellen. Sie benachrichtigt die Beteiligten.

(2) Hat die Rechtsinstanz bis zum Ablauf der durch die spielleitende Stelle ausgesprochene Sperre noch keine Entscheidung gefällt, darf der Spieler/der Mannschaftsoffizielle wieder so lange am Spielbetrieb teilnehmen, bis das Urteil erster Instanz gefällt ist. Überschreitet das dort gefällte Strafmaß den Zeitraum der bereits ausgesprochenen Sperre, beginnt die weitere Sperre unter Anrechnung der bereits abgelaufenen Sperren am Tage nach der Zustellung des Urteils.

§ 19 Fälle des Spielverlusts

(1) Für eine Mannschaft ist ein Spiel in folgenden Fällen mit einem Torverhältnis von 0:0 als verloren zu werten:

a) wenn sie das Spiel absagt oder schuldhaft (unentschuldigt und/oder ohne stichhaltigen Grund) nicht antritt;

b) wenn sie durch unpünktlichen oder mangelhaften Aufbau der Spielfläche oder durch Fehlen eines Balles verschuldet, dass ein Spiel nicht durchgeführt werden kann;

c) wenn sie zur festgesetzten Anwurfzeit schuldhaft nicht mit wenigstens acht Feld- oder fünf Hallenspielern in Spielkleidung zur Stelle ist;

d) wenn sie sich weigert, unter einem ordnungsgemäß bestimmten Schiedsrichter zu spielen oder sich nicht auf einen anwesenden Schiedsrichter einigen will (s.a. §§ 76 und 77 SpO) oder andere Regelungen des zuständigen Verbandes zum Schiedsrichtereinsatz nicht befolgt;

e) wenn sie einen Spielabbruch verschuldet;

f) wenn sie vom Spielbetrieb ausgeschlossen ist;

g) bei Mitwirkung von mindestens zwei gedopten Spielern (s. ADR);

h) wenn Nichtspielberechtigte/Nichtteilnahmeberechtigte als Spieler mitwirken. Dies sind z.B.:

- festgespielte Spieler (§ 55 SpO);
- Spieler während einer Wartefrist (§ 26 SpO);
- Spieler ohne Spielberechtigung (§ 10 SpO);
- Jugendspieler entgegen dem Verbot nach § 22 SpO;
- Spieler trotz Spielverbots nach § 82 SpO;
- gesperrte Spieler;
- in sonstiger Eigenschaft Gesperrte;
- Spieler ohne vertragliche Bindung (ausgenommen Jugendli che mit Doppelspielrecht) in mehr als zwei Spielen je Spielsaison in einer Mannschaft der Bundesligen (§ 66 SpO);
- Spieler, deren Nichtteilnahmeberechtigung nach Spielende festgestellt wird (s. § 10 Abs. 3 SpO Regel 4:3 IHR).

Die Entscheidung trifft die Spielleitende Stelle.

(2) Soweit nicht anderweitig Strafen oder Bußen festgelegt sind, ist neben Spielverlust eine Geldstrafe von 25,00 € bis 500,00 € von der Spielleitenden Stelle zu verhängen.

(3) Bei Dopingvergehen entscheidet über die anderweitige Strafe die Anti-Doping-Kommission, sofern sie in diesem Fall zuständig ist. Anderenfalls richtet sich die weitere Bestrafung nach den von den Verbänden aufgestellten Regelungen. In Ermangelung solcher Regelungen entscheiden über die anderweitigen Strafen die Rechtsinstanzen.

§ 20 Spielen ohne Spielberechtigung oder Ausnahmegenehmigung

Spieler, die ohne Spielberechtigung oder ohne Ausnahmegenehmigung mitwirken, können von der Spielleitenden Stelle mit einer Sperre von bis zu einem Monat bestraft werden. Jugendliche der Altersklassen D und jünger sind von dieser Sperre ausgenommen.

§ 21 Vorzeitige Entsperrung

(1) Auf die nach § 17 Abs. 5 Buchst. b) und c) in Meisterschaftsspielen verhängten Sperren werden zur vorzeitigen Entsperrung nur ausgetragene Meisterschaftsspiele der Mannschaft angerechnet, in der der Spieler oder Mannschaftsoffizielle fehlbar wurde.

(2) Auf die nach § 17 Abs. 5 Buchst. b) und c) in Pflicht-Pokalspielen (§ 45 SpO) der Bundesligen bzw. Pokalspielen auf DHB-Ebene verhängten Sperren werden zur vorzeitigen Entsperrung nur ausgetragene Meisterschafts- und Pokalspiele der Bundesligamannschaft bzw. nur ausgetragene Meisterschafts- und Pokalspiele der 1. Mannschaft des Vereins angerechnet.

(3) Vereine, die an den von den Regional- und Landesverbänden ausgeschriebenen Pokalrunden teilnehmen, haben die gemeldete(n) Pokal-mannschaft(en) einer Spielklasse zuzuordnen, welcher der Verein angehört. Auf die nach § 17 Abs. 5 Buchst. b) und c) verhängten Sperren in einem Pokalspiel werden zur vorzeitigen Entsperrung nur ausgetragene Meisterschaftsspiele der Mannschaft angerechnet, für die die Pokalmannschaft gemeldet ist, und Pokalspiele der Mannschaft, in der der Spieler oder Mannschaftsoffizielle fehlbar wurde.

(4) Auf die nach § 17 Abs. 5 Buchst. b) und c) in Freundschaftsspielen verhängten Sperren werden zur vorzeitigen Entsperrung nur ausgetragene Meisterschaftsspiele der 1. Mannschaft und Pokalspiele der Mannschaft angerechnet, in der der Spieler oder Mannschaftsoffizielle fehlbar wurde.

(5) Die Vorschriften über eine vorzeitige Entsperrung gelten auch für Vertragsspieler oder Mannschaftsoffizielle der Ligaverbände, sofern diese gem. § 17 gesperrt worden sind. In diesen Fällen werden zur vorzeitigen Entsperrung nur ausgetragene Meisterschaftsspiele und Pokalspiele der Mannschaften angerechnet, in der der Spieler fehlbar wurde.

§ 22 Teilnahme am Spielbetrieb während einer Sperre oder einer Wartefrist

(1) Wer gesperrt ist, darf am Spielbetrieb nicht teilnehmen.

(2) Für denjenigen, der während einer Sperre am Spielbetrieb oder seiner Durchführung teilnimmt, verlängert sich die Sperre beim ersten Verstoß automatisch wie folgt:

a) eine zeitliche Sperre von bis zu einem Sperrzeitraum von zwei Monaten verdoppelt sich,

b) eine zeitliche Sperre von mehr als zwei Monaten verlängert sich um zwei Monate.

c) eine Sperre von einem Spiel gilt für das nächste weitere Spiel in diesem Wettbewerb.

Eine vorzeitige Entsperrung ist in beiden Fällen nicht möglich.

(3) Für denjenigen, der während einer Wartefrist für Vereinswechsel für den neuen Verein spielt (ausgenommen Freundschafts- und Auswahlspiele §§ 26 und 28 SpO), verlängert sich die Wartefrist beim ersten Verstoß automatisch um zwei Monate.

(4) Weitere Verstöße gegen Abs. 1 bis 3 hat die Rechtsinstanz auf Antrag der Spielleitenden Stelle zu ahnden.

§ 23 Folgen der Aufhebung einer Sperre

Werden Sperren gegen Spieler aufgehoben, kann der betroffene Verein bei der Spielleitenden Stelle innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung die Neuansetzung der Spiele beantragen, die ohne diese Spieler verloren wurden oder unentschieden ausgegangen sind. Dies gilt nur für Spiele der Mannschaft, in welcher der Sperrfall eingetreten ist. Gegen die Neuansetzung dieser Spiele steht den Vereinen der gegnerischen Mannschaft kein Einspruchsrecht zu.

§ 24 Strafen anderer Sportverbände

Strafen anderer Sportverbände werden nur anerkannt, wenn die Gegenseitigkeit der Vollstreckung durch schriftliche Erklärung des anderen Verbandes gegenüber dem DHB oder seinen Verbänden verbürgt ist.

II. D) Ordnungswidrigkeiten und ihre Ahndung

§ 25 Tatbestände und Bußgeldrahmen

(1) Für folgende Ordnungswidrigkeiten werden durch die Spielleitende Stelle, die Verwaltungs- oder die Rechtsinstanz Geldbußen verhängt:

1. Schuldhaftes Nichtantreten einer Mannschaft 5,00 - 1.500,00 €
2. Schuldhaft verspätetes Antreten zu einem Spiel 5,00 - 50,00 €
3. Vernachlässigung des Ordnungsdienstes, mangelnder Schutz der Schiedsrichter, des Zeitnehmers, Sekretärs, der Spielaufsicht/ des Technischen Delegierten, der Spieler, Mannschaftsoffiziellen und Zuschauer innerhalb der Wettkampfstätte 25,00 - 5.000,00 €
4. Verschulden eines Spielabbruchs durch einen Verein oder eine Mannschaft 50,00 - 500,00 €
5. Spiele ohne Genehmigung gegen Mannschaften von Vereinen, die keinem Landesverband angehören, Spiele von gesperrten Mannschaften 10,00 - 250,00 €
6. Unvorschriftsmäßiger Platzaufbau 5,00 - 1.500,00 €
7. Fehlen von ordnungsgemäßen Spielberichts- oder Abrechnungsformularen 5,00 - 15,00 €
8. Fehlen einer ausreichenden Zahl an Ordnern 5,00 - 500,00 €
9. Verspätetes Absenden von Spielberichten oder Abrechnungsformularen 10,00 - 50,00 €
10. Nichtmeldung geforderter Spielergebnisse 5,00 - 50,00 €
11. Fehlen von Spielausweisen beim Spiel, je Ausweis 2,00 - 25,00 €
12. Nicht fristgerechte
    a) Vorlage eines fehlenden Spielausweises 10,00 €
    b) Herausgabe eines Spielausweises 50,00 - 250,00 €
    c) Umschreibung eines Spielausweises von Jugend auf Erwachsenenspielrecht 10,00 - 50,00 €
13. Fehlen eines Zeitnehmers oder Sekretärs 5,00 - 100,00 €
14. Zurückziehen gemeldeter Mannschaften oder Ausscheiden von Mannschaften während der Meisterschaftssaison 50,00 €
    bis zur dreifachen Höhe des Spielbeitrags
15. Fehlen von Nummern oder Führen von gleichen Nummern auf der Spielkleidung (bei Jugendmannschaften kann von der Verhängung einer Geldbuße abgesehen werden) 1,00 - 5,00 €
16. Schuldhaftes Ausbleiben eines Schiedsrichters bei Spielen oder Lehrgängen 5,00 - 100,00 €
17. Mangelhaftes oder fehlerhaftes Ausfüllen des Spielberichtsformulars 1,00 - 5,00 €
18. Nichtbeachtung der Bestimmungen über die Durchführung internationaler Spiele 50,00 - 2.500,00 €

19. Verzicht auf die Teilnahme an der Deutschen Pokalmeisterschaft 800,00 - 2.500,00 €
20. Verstöße gegen Werberichtlinien 30,00 -15.000,00 €
21. Nichtbeschäftigung eines Trainers gemäß § 72 SpO je Spielsaison
    a) bei Bundesligamannschaften Männer bis zu 5.000,00 €
    b) bei Bundesligamannschaften Frauen und Mannschaften der Zweiten Bundesligen Männer und Frauen bis zu 2.500,00 €
22. Fehlende Begleitung einer Jugendmannschaft durch einen Betreuer 5,00 - 50,00 €
23. Nichtvorlage von Unterlagen zum Lizenzierungsverfahren (nur gültig für Vereine der Bundesligen) bis zu 5.000,00 €

Zusatzbestimmungen HVS zu (1)

24. Fehlende Schiedsrichter (SR) zum Spieljahr
a) im ersten Spieljahr je fehlendem SR 100,00 €
b) im zweiten Spieljahr je fehlendem SR 200,00 €
c) bei weiterem Nichtmelden erhöht sich der Betrag von 200 € je Jahr um 100,00 €
und Mannschaftssperre nach § RO §3 (1)c für die im Geltungsbereich des HVS am höchsten spielende Mannschaft des Vereins in der Reihenfolge Erwachsenenspielbetrieb (Männer, dann Frauen) und danach Nachwuchsspielbetrieb (Altersklasse von A-Jugend nach unten, erst männlich, dann weiblich)

25. a) Fehlen eines geprüften Zeitnehmers oder Sekr.5,00 - 20,00 €
b) Zeitnehmer (Z) bzw. Sekretär (S) können sich nicht mit Z/S-Ausweis oder SR-Ausweis ausweisen 5,00 €

26. Nichteinhalten eines Meldetermins 5,00 - 50,00 €

27. Zurückziehen gemeldeter Mannschaften
- nach Meldetermin und vor dem 01. Juni 50,00 €
- ab dem 01. Juni bis Beginn Spielsaison 100,00 €
- ab Beginn Spielsaison bis zur dreifachen Höhe des Spielbeitrags

28. Verzicht auf die weitere Teilnahme am laufenden Pokalwettbewerb des HVS 25,00 - 50,00 €

29. Verstoß gegen Regel 4:7 IHR oder Regel 4:8 IHR5,00 - 20,00 €

30. Nichtordnungsgemäßes Ausfüllen des Spielberichtes durch den Schiedsrichter 5,00 - 20,00 €

31. Schuldhaftes Ausfallenlassen eines angesetzten Spieles 50,00 - 250,00 €

32. Fehlende Wechselkleidung 5,00 - 50,00 €

33. Nichtbereitstellung eines offziellen Spielballes durch die gastgebende Mannschaft 5,00 - 30,00 €

34. Nicht- oder nicht termingemäßes Einsenden eines Spielausweises an den zuständigen Spielwart, wenn der Schiedsrichter das Fehlen eines aktuellen Vereinsstempels oder ein Überschreiten der Gültigkeitsfrist im Spielausweis ferstgestellt hat 5,00 €

35. Nicht ordnungsgemäße Kennzeichnung der Mannschaftsoffiziellen 10,00 €

36. Fehlende „Wischer“ 10,00 €

37. Nichtbehebung von Mängeln vor Spielbeginn, die von den Schiedsrichtern bei der Technischen Besprechung angezeigt wurden 5,00 - 100,00 €

38. Verstoß gegen die Bestimmungen zur Haftmittelnutzung 50,00 €

39. Verspätetes Absenden von Schiedsrichterbeobachtungsbögen 10,00 - 50,00 €

40. Nichtteilnahme von Vereins-Schiedsrichterbeobachtungsschulungen 10,00 €

41. Nichteinsenden oder nicht termingemäßes Einsenden des elektronischen Schiedsrichterbeobachtungsbogens 5,00 €
Im Wiederholungsfall erhöht sich die Geldbuße um jew. 5,00 €

(2) Bei Vernachlässigung des Ordnungsdienstes oder bei mangelndem Schutz der Schiedsrichter, des Zeitnehmers, des Sekretärs, der Spielaufsicht/des Technischen Delegierten, der Spieler, der Mannschaftsoffiziellen und der Zuschauer kann neben der Geldbuße auf Anordnung einer Spielaufsicht/eines Technische Delegierten bzw. eine Hallen- oder Platzsperre erkannt werden.

(3) Soweit durch die Ordnungswidrigkeiten Auslagen entstanden sind, können sie zusammen mit den Geldbußen geltend gemacht werden.

(4) Die Verbände, bei zwischenverbandlichen Wettbewerben das vertraglich bestimmte Organ, können zu den in Abs.1 aufgeführten Tatbeständen ergänzend weitere schaffen. Sie können auch die Unterschreitung der dort genannten Mindestgeldbußen festlegen oder von diesen ganz absehen.

Zusatzbestimmung HVS zu (4)

a) Im HVS kann das Erweiterte Präsidium zu den in Abs. 1 aufgeführten Tatbeständen ergänzend weitere schaffen.

b) Im HVS können das Erweiterte Präsidium sowie für ihren jeweiligen Bereich die Spielbezirks- und Spielkreisleitungen die Unterschreitung der im Abs. 1 genannten Mindestgeldbußen festlegen oder ganz abschaffen.

c) Derartige Ergänzungen und Festlegungen sind vom Erweiterten Präsidium in der Rechtsordnung und von den Spielbezirks- und Spielkreisleitungen in den Durchführungsbestimmungen für das jeweilige Spieljahr zu veröffentlichen.

II E) Ergänzende Bestimmungen für Jugendliche

§ 26 Verfahren gegen Jugendliche

(1) Die nach den vorstehenden Bestimmungen möglichen Strafen können im Verfahren gegen Jugendliche gemildert werden, sofern dies aus erzieherischen Gründen geboten erscheint. Eine Unterschreitung der vorgesehenen Mindeststrafen ist zulässig.

(2) Geldstrafen und Geldbußen sind gegen Jugendliche als Spieler nicht zu verhängen.

(3) Bei einer Abteilungssperre sind die Jugendmannschaften ausgenommen, wenn dies nicht ausdrücklich anders bestimmt wird.

(4) Für Jugendliche der Altersklassen F bis C werden bei Verstößen gegen § 22 Abs. 1 und 2 SpO keine persönlichen Sperren verhängt.

III. Rechtsinstanzen, Zuständigkeiten, Anträge, Rechtsbehelfe, Fristen und Kosten

§ 27 Rechtsinstanzen

Rechtsinstanzen sind

a) für den Spielbetrieb innerhalb der Regional- oder Landesverbände die von diesen bestimmten Rechtsinstanzen,

Zusatzbestimmung HVS zu a)

Als Rechtsinstanzen des HVS gelten

- *Kreisrechtskammer (KRK)*
- *Bezirksrechtskammer (BRK)*
- *Verbandsschiedsgericht (VSG)*
- *Verbandsgericht (VG)*

b) bei zwischenverbandlichen Wettbewerben, die den Bereich mehrerer Regional- oder Landesverbände umfassen, die für die Spielleitenden Stellen zuständigen Rechtsinstanzen,

c) in den Fällen des Buchstabens b) können die beteiligten Verbände vertraglich gemeinsam erste und Berufungsinstanzen einrichten und/oder bestimmen. Bei zwischenverbandlichen Wettbewerben, die nur Landesverbände eines einzigen Regionalverbands umfassen, kann diese Aufgabe den Rechtsorganen des Regionalverbands übertragen werden. Die Mitglieder dieser Rechtsinstanzen sind von den Verbandstagen (Mitgliederversammlungen) der beteiligten Verbände nach Maßgabe ihrer vertraglichen Bestimmungen zu wählen. Wird keine Berufungsinstanz eingerichtet oder bestimmt, ist Berufungsinstanz das Bundessportgericht,

d) das Bundessportgericht,

e) das Bundesgericht.

§ 28 Rechtszug

Die Regional- und Landesverbände haben den dreizügigen Rechtsweg zu gewährleisten. In allen Fällen ist das Bundesgericht wahlweise als Revisionsinstanz zuzulassen.

§ 29 Zusammensetzung der Rechtsinstanzen

(1) Rechtsinstanzen entscheiden in der Besetzung mit einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Wird das Bundesgericht nach § 30 Nr. 2 Buchst. d) angerufen, entscheidet es in der Besetzung mit einem Vorsitzenden und vier Beisitzern.

(2) Mitglieder einer Rechtsinstanz dürfen in einem Rechtszug nur in einer Rechtsinstanz mitwirken.

(3) Mitglieder einer Rechtsinstanz und deren Protokollführer dürfen in Verfahren, in denen sie selbst, nahe Angehörige oder ihr Verein beteiligt sind, nicht mitwirken.

(4) Mitglieder von Rechtsinstanzen sollen auf gleicher Ebene kein weiteres Amt innehaben.

§ 30 Zuständigkeit der Rechtsinstanzen

Es sind zuständig:

1. das Bundessportgericht - 1. Kammer - in 1. Instanz für die Entscheidung von:
   a) Rechtsfällen, die sich aus dem vom DHB geleiteten Spielbetrieb ergeben;
   b) Rechtsfällen zwischen dem DHB einerseits und seinen Verbänden sowie den diesen zugehörigen Vereinen andererseits;
   c) Rechtsfällen zwischen Regionalverbänden sowie zwischen Landesverbänden oder Vereinen, sofern diese nicht demselben Regionalverband angehören;
   d) Verfahren gegen Organe des DHB, der Regional- oder Landesverbände, Vereine oder deren Mitglieder, sofern es sich um Verstöße handelt, die das unmittelbare Interesse des DHB berühren;
   e) Rechtsfällen zwischen Regional- und Landesverbänden;
   f) Einsprüchen gegen rechtsbehelfsfähige Bescheide der Verwaltungsinstanzen (Organe, Ausschüsse, Kommissionen) oder der Spielleitenden Stellen des DHB.
2. das Bundessportgericht - 1. Kammer - in 2. Instanz für die Entscheidung von Berufungen in den Fällen des § 27 Buchst. c) Satz 4;
3. das Bundessportgericht - 2. Kammer - in 2. Instanz für die Entscheidung von:
   a) Rechtsfällen, die sich aus dem von den Ligaverbänden geleiteten Spielbetrieb ergeben;
   b) Einsprüchen gegen rechtsbehelfsfähige Bescheide der Verwaltungsinstanzen (Organe, Ausschüsse, Kommissionen) oder der Spielleitenden Stellen der Ligaverbände.
4. das Bundesgericht für Entscheidungen über:
   a) Revisionen gegen Urteile des Bundessportgerichts und in den Fällen der §§ 37 Abs. 8 und 56 Abs. 8a;
   b) Revisionen gegen Berufungsurteile der Rechtsinstanzen der Regionalverbände;
   c) Revisionen gegen Berufungsurteile der Verbands- und Bezirksrechtsinstanzen sowie der bei zwischenverbandlichen Wettbewerben bestimmten Rechtsinstanzen;
   d) einen Antrag, mit dem der Widerspruch zwischen Landes- oder Regionalverbandsrecht bzw. den vertraglichen Bestimmungen bei zwischenverbandlichen Wettbewerben zu dem Recht des DHB festgestellt werden soll;
5. die unterste Rechtsinstanz, in deren Bereich ein Verein seinen Sitz hat, für die Ahndung von Vergehen und Ordnungswidrigkeiten, die im Zusammenhang mit der Teilnahme des Vereins an Turnieren oder Freundschaftsspielen begangen wurden. Den Antrag auf Ahndung stellt der Vorstand des Bezirkes oder Kreises, an die nach dem Recht des Verbandes die Spielberichte von Turnieren oder Freundschaftsspielen zu senden sind. Soweit ein Spieler oder eine Mannschaft aus einem anderen Verband betroffen ist, erfolgt die Abgabe an diesen, der dann die Ahndung bei der untersten Rechtsinstanz beantragt.

6. die Rechtsinstanzen der Regional- und Landesverbände nach Maßgabe von deren Satzungen und Zusatzbestimmungen zu dieser Rechtsordnung sowie bei zwischenverbandlichen Wettbewerben die nach § 27 Buchst. b) und c) zuständigen Rechtsinstanzen, soweit nicht aus Nrn. 1 bis 4 eine ausschließliche Zuständigkeit gegeben ist.
7. Revisionsinstanzen sind zugleich Tatsacheninstanzen.

Zusatzbestimmung HVS zu Ziff. 4

Als Rechtsinstanzen des HVS sind zuständig:

1. Kreisrechtskammer (KRK) für:

1.1. Verfahren gegen Vereine und deren Mitglieder

- *der durch ihre Spielkreisleitung im Meisterschafts- und Pokal spielverkehr betreuten Spielklassen,*
- *ihres Spielkreises im Freundschaftsspielverkehr,*

1.2. Streitigkeiten zwischen Vereinen ihres Spielkreises,

1.3. Verfahren gegen ihre Spielkreisorgane und deren Mitglieder,

1.4. Einsprüche gegen Entscheidungen der Spielleitenden Stellen und anderer Verwaltungsinstanzen ihres Spielkreises.

2. Bezirksrechtskammer (BRK) in erster Instanz für:

2.1. Verfahren gegen Vereine und deren Mitglieder der durch ihre Spielbezirksleitung betreuten Spielklassen,

2.2. Streitigkeiten zwischen Spielkreisen oder Vereinen, die verschiedenen Spielkreisen ihres Spielbezirks angehören,

2.3. Verfahren gegen ihre Spielbezirksorgane und deren Mitglieder,

2.4. Einsprüche gegen Entscheidungen der Spielleitenden Stellen und anderer Verwaltungsinstanzen auf ihrer Spielbezirksebene;

in zweiter Instanz für:

2.5. Berufungen und Beschwerden gegen Urteile und Beschlüsse der KRK ihres Spielbezirks.

3. Verbandsschiedsgericht (VSG) in erster Instanz für:

3.1. Verfahren gegen Vereine und deren Mitglieder der auf HVS-Ebene betreuten Spielklassen,

3.2. Streitigkeiten zwischen Spielbezirken und/oder Spielkreisen und Vereinen, die verschiedenen Spielbezirken im Bereich des HVS angehören,

3.3. Verfahren gegen Verbandsorgane und deren Mitglieder,

3.4. Einsprüche gegen Entscheidungen der Spielleitenden Stellen und anderer Verwaltungsinstanzen auf HVS-Ebene;

in zweiter Instanz für:

3.5. Berufungen und Beschwerden gegen Urteile und Beschlüsse einer BRK, soweit diese in erster Instanz tätig geworden ist.

4. Verbandsgericht (VG) in erster Instanz für

4.1. Auslegungen der Satzung und der Ordnungen des HVS,

4.2. Berufungen gegen den Ausschluss aus dem HVS;

in zweiter Instanz für:

4.3. Berufungen und Beschwerden gegen Urteile und Beschlüsse des VSG, soweit dieses in erster Instanz tätig geworden ist;

in dritter Instanz für:

4.4. Revisionen und Beschwerden gegen Urteile und Beschlüsse des VSG, soweit dieses in zweiter Instanz tätig geworden ist,

4.5. Revisionen und Beschwerden gegen Urteile und Beschlüsse einer BRK, soweit diese in zweiter Instanz tätig geworden ist.

Gemäß § 30 Abs. 2 c) kann statt des VG das Bundesgericht des DHB als Revisionsinstanz angerufen werden.

§ 31 Inanspruchnahme der Rechtsinstanzen

(1) Die Rechtsinstanzen können in den in den Ordnungen genannten Fällen durch Antrag, Einspruch, Beschwerde, Berufung oder Revision angerufen werden von

a) betroffenen Personen,
b) Vereinen oder Lizenznehmern der Bundesligen,
c) Spielgemeinschaften,
d) dem DHB, den Verbänden, Bezirken, Kreisen und der Dritten Liga,
e) Spielleitenden Stellen, soweit sie nach den Ordnungen Strafen oder weitergehende Strafen bzw. sonstige Maßnahmen beantragen können,
f) beteiligten Vertragsparteien bei zwischenverbandlichen Wettbewerben,
g) Spielervermittlern und Spielern bei Sanktionen nach den „Richtlinien des DHB zur Lizenzierung und Inanspruchnahme von Spielervermittlern“,
h) betroffenen Personen bei Entscheidungen auf Grund der Trainerordnung.

Zusatzbestimmung HVS zu (1)

Die Regelung des Abs. 1 gilt auch für Widersprüche gemäß § 36 Abs. 3.

(2) Anträge von Personen und Vereinen auf Bestrafung von Vergehen und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten sind unzulässig.

(3) Beschlüsse des Bundestages oder der Verbandstage, die eine Satzungsänderung zum Inhalt haben, können bei den Rechtsinstanzen nicht angefochten werden. Trifft eine Rechtsinstanz trotzdem eine Entscheidung, so ist diese unwirksam.

§ 32 Eintreten in ein laufendes Verfahren

Vereine, Spielgemeinschaften, Lizenznehmer der Bundesligen, Verbände oder deren Gliederungen und betroffene Personen können unter Beachtung der Formvorschriften jederzeit in ein laufendes Verfahren eintreten, wenn zu erwarten ist, dass sie von der Entscheidung beschwert werden können oder wenn sie durch eine vorangegangene Entscheidung bereits beschwert worden sind.

§ 33 Vermuteter Widerspruch zum Recht des DHB

(1) Ist eine Rechtsinstanz anlässlich eines bei ihr anhängigen Verfahrens der Auffassung, dass eine anzuwendende Bestimmung des Regional- oder Landesverbandsrechts bzw. der vertraglichen Bestimmungen bei zwischenverbandlichen Wettbewerben zu dem Recht des DHB im Widerspruch steht, hat sie das Verfahren auszusetzen und nach § 30 Nr. 2 Buchst. d) das Bundesgericht anzurufen.

(2) Ist eine Rechtsinstanz während eines Rechtsverfahrens der Auffassung, dass ein für ihre Entscheidung rechtserheblicher – nicht satzungsändernder – Beschluss des Bundestages oder der Verbandstage der Regional- und Landesverbände zur Satzung des DHB im Widerspruch steht, so ist zur Entscheidung dieser Frage unter Aussetzung des Verfahrens das Bundesgericht anzurufen.

(3) Hat eine unzuständige Rechtsinstanz über die zu Abs. 1 und 2 zu entscheidende Frage rechtskräftig entschieden, kann der Beschwerte trotz Rechtskraft innerhalb eines Jahres das Bundesgericht zur Entscheidung des Falles anrufen.

§ 34 Einsprüche

(1) Gegen Entscheidungen der Organe, der Spielleitenden Stellen, der Verwaltungsinstanzen (Organe, Ausschüsse, Kommissionen) und der Anti-Doping-Kommission sind Einsprüche zulässig. Dies gilt nicht für Spielpläne und Schiedsrichteransetzungen.

(2) Gegen die Wertung eines ausgetragenen Spieles kann Einspruch eingelegt werden wegen

a) mangelhafter Beschaffenheit der Spielfläche, der Halle, des Spielballes, sonstiger Spielgeräte oder der Spielkleidung,

b) spielentscheidender Regelverstöße eines Schiedsrichters, Zeitnehmers oder Sekretärs,

c) Mitwirkung eines nicht spielberechtigten oder nicht teilnahmeberechtigten Spielers.

(3) Gegen Disqualifikationen in den Fällen der Regeln 16:6a), b) oder e) der IHR ist der Einspruch ebenfalls zulässig.

(4) In den Fällen der Absätze 2 und 3 dürfen vorgebrachte Einspruchsgründe nur dann Gegenstand der Entscheidung einer Rechtsinstanz sein, wenn mit ihnen die Benachteiligung des Einspruchsführers behauptet wird und sie:

a) zu Abs. 2 Buchst. a) vor Beginn des Spiels,

b) zu Abs. 2 Buchst. b) unmittelbar nach dem Spiel einem Schiedsrichter angezeigt und im Spielbericht vermerkt worden sind.

(5) Über im Spielbericht nicht vermerkte Gründe für den Einspruch darf nur dann verhandelt werden, wenn der Vermerk ohne Verschulden des Einspruchsführers nicht im Spielbericht aufgenommen worden ist. Handelt es sich jedoch um einen Einspruch des betroffenen Spielers oder Mannschaftsoffiziellen gegen eine Disqualifikation, so ist über den Einspruch auch ohne Vermerk im Spielbericht zu verhandeln, wenn die Spielleitende Stelle eine Strafe verhängt oder eine Bestrafung bei der zuständigen Rechtsinstanz beantragt hat.

(6) Der Bericht der Spielaufsicht, des Technischen Delegierten, Zeitnehmers oder Sekretärs darf nur dann Gegenstand der Entscheidung einer Rechtsinstanz sein, wenn im Spielbericht auf seine Erstellung hingewiesen, der Hinweis Mannschaftsoffiziellen/Vereinsvertretern beider Mannschaften zur Kenntnis gebracht und der Vermerk von ihnen unterschrieben worden ist, es sei denn, dass der Hinweis ohne Verschulden nicht im Spielbericht aufgenommen worden ist. Im Übrigen gilt § 81 Abs. 6 und 7 SpO. Der Bericht ist innerhalb von drei Tagen nach dem Spiel an die Spielleitende Stelle zu senden.

(7) Bei der Durchführung von Turnier-, Ausscheidungs-, Entscheidungs- oder Pokalspielen, Spielen um die Deutschen Jugendmeisterschaften und um die Jugendmeisterschaften der Verbände kann das Rechtsbehelfsverfahren abweichend in der Ausschreibung, der Einladung oder den Richtlinien geregelt werden.

§ 35 Beschwerden

Die Beschwerde ist zulässig:

1. gegen die Feststellung der Unwirksamkeit einer Entscheidung (§ 37 Abs. 5);
2. bei Ablehnung eines Antrags auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (§ 43);
3. gegen die Verwerfung eines Antrags oder eines Rechtsbehelfs (§ 47);
4. gegen die personelle Zusammensetzung einer Spruchinstanz wegen der Besorgnis der Befangenheit (§ 49);
5. gegen die Verhängung einer Geldbuße (§ 54 Abs. 5 und 12);
6. gegen Auslagenfestsetzungen (§§ 56 Abs. 4, 59 Abs. 4 und 5);
7. gegen die Einstellung des Verfahrens (§ 58);
8. bei Ablehnung eines Antrags auf Berichtigung von Formfehlern (§ 60);
9. bei Ablehnung eines Antrags auf Wiederaufnahme des Verfahrens (§ 62).

§ 36 Eilverfahren

(1) Der Vorsitzende einer Spruchinstanz ist berechtigt, in einem anhängigen Verfahren auf Antrag ohne Einberufung der Spruchinstanz ein Urteil zu erlassen, sofern ihm dies zur zügigen Durchführung des Spielbetriebs oder zur zügigen Abwicklung einer Spielberechtigungsangelegenheit notwendig erscheint.

(2) Lehnt der Vorsitzende eine Entscheidung im Eilverfahren ab, gibt es dagegen keinen Rechtsbehelf.

(3) Gegen eine Entscheidung im Eilverfahren kann innerhalb einer Woche der gebührenfreie Widerspruch eingelegt werden. Das Verfahren wird dann vor der angerufenen Spruchinstanz fortgeführt. Andernfalls ist das Verfahren durch die Entscheidung des Vorsitzenden beendet.

§ 37 Form der Anträge und Rechtsbehelfe

(1) Anträge, Einsprüche, Beschwerden, Berufungen und Revisionen sind mit der schriftlichen Begründung an den Vorsitzenden der zuständigen Rechtsinstanz oder die für ihn zuständige Geschäftsstelle zu senden oder durch Boten gegen Empfangsbescheinigung zu überbringen. Die Übermittlung durch Telefax ist zulässig. Die Pflicht zur schriftlichen Einlegung bleibt hiervon unberührt.

Zusatzbestimmung HVS zu (1)

Die Regelung des Abs. 1 gilt auch für Widersprüche gemäß § 36 Abs. 3.

(2) Eine weitere Ausfertigung soll dem Präsidenten des DHB oder dem Präsidenten/Vorsitzenden des jeweils zuständigen Verbandes, Bezirkes oder Kreises übersandt werden.

(3) Gebühren und Auslagenvorschüsse müssen bei Eingang der Antrags- oder der Rechtsbehelfsschrift gezahlt sein oder gleichzeitig gezahlt werden. Fehlt die Gebühr, kann sie bei Rechtsbehelfsschriften nur innerhalb der Rechtsbehelfsfrist gezahlt werden. Antragsschriften, die ohne Gebühren und Auslagenvorschüsse eingereicht werden, sind unzulässig.

(4) Weitere Auslagenvorschüsse müssen innerhalb einer Woche nach Zugang der Anforderung, bei Fristsetzung innerhalb der Frist, beim zuständigen Verband eingegangen sein.

(5) Die Pflicht zur Zahlung von Gebühren und Auslagenvorschüssen wird auch durch die Übergabe eines Schecks erfüllt. Stellt sich nachträglich heraus, dass der Scheck nicht gedeckt ist, ist eine ergangene Entscheidung der Rechtsinstanz unwirksam. Die Unwirksamkeit der Entscheidung hat der Vorsitzende durch Beschluss festzustellen. Gegen diesen Beschluss gibt es innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung der Ausfertigung des Beschlusses die Beschwerde an die betreffende Rechtsinstanz. § 47 Abs. 2 und 3 sind entsprechend anzuwenden. Die entstandenen Auslagen hat der Rechtsbehelfsführer zu tragen.

(6) Alle Rechtsbehelfe müssen einen Antrag enthalten, der eine durchführbare Entscheidung ermöglicht.

(7) Alle Rechtsbehelfsschriften müssen unterzeichnet sein, wenn sie eingebracht werden von

a) Vereinen, durch ein Vorstandsmitglied und den Handball-Abteilungs-leiter oder dessen Vertreter;

b) Vereinen, die nur den Handballsport betreiben, durch zwei Vorstandsmitglieder;

c) Spielgemeinschaften, durch ein Vorstandsmitglied im Sinne des Buchst. a) eines der Stammvereine und den Spielgemeinschaftsleiter oder dessen Vertreter;

d) Lizenznehmern, durch deren Vertreter und den Handballabteilungsleiter;
e) Betroffenen, durch diese;
f) Verbänden oder deren Untergliederungen, durch den Präsidenten/Vorsitzenden oder einen Vizepräsidenten/stellvertretenden Vorsitzenden;
g) beteiligten Verbänden eines zwischenverbandlichen Wettbewerbs, durch einen Präsidenten/Vorsitzenden oder einen Vizepräsidenten/stellvertretenden Vorsitzenden.

Buchst. a) bis g) gelten auch für eine Vollmacht, die einem Verfahrensbevollmächtigten erteilt wird. Die schriftliche Originalvollmacht muss in jeder Instanz, spätestens innerhalb einer Woche nach Anforderung, gesondert vorgelegt werden.

Dem jeweiligen Namen des/der Unterzeichner(s) – in Druckbuchstaben wiederholt – soll die Funktionsbezeichnung hinzugesetzt werden.

Zusatzbestimmung HVS zu (7)

Anträge der Spielleitenden Stellen gemäß § 31 Abs. 1 e) müssen unterzeichnet sein, wenn sie gestellt werden, vom zuständigen Spielwart/Staffelleiter der TK des HVS/Spielkommission der SBL/SKL.

(8) Wird eine Entscheidung mit Urteilsgründen den Beteiligten nicht innerhalb der in § 56 Abs. 8 a genannten Frist zugestellt, können die Beteiligten das Bundesgericht anrufen. Die Anrufung unterliegt zunächst weder der Antrags- noch Begründungspflicht. Es sind auch zunächst keine zusätzlichen Kosten einzuzahlen. Das Bundessportgericht hat dem Bundesgericht die Akten mit Urteil binnen Wochenfrist nach Mitteilung über die Anrufung zu übersenden. Geschieht dies, ist das Verfahren als Revision vor dem Bundesgericht anhängig.Nimmt der Beteiligte das Rechtsmittel gegenüber dem Bundesgericht binnen Wochenfrist nach Zugang der Entscheidung zurück, hat der DHB etwaige beim Bundesgericht ausgelöste Kosten zu tragen. Andernfalls hat der Beteiligte innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Entscheidung das Rechtsmittel i. S. der Abs. 1 - 8 zu begründen, Anträge zu stellen sowie Gebühren und Auslagenvorschüsse einzuzahlen.

Wird eine Entscheidung nach der Anrufung des Bundesgerichts vom Bundessportgericht nicht innerhalb der vorstehenden Frist begründet und dem Bundesgericht mit Akten zugeleitet, führt das Bundesgericht das Verfahren als einzige Tatsacheninstanz durch. Weitere verbandsinterne Rechtsmittel sind ausgeschlossen.

§ 38 Keine aufschiebende Wirkung

Die Stellung eines Antrags oder das Einlegen eines Rechtsbehelfs hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 39 Rechtsbehelfsfristen

(1) Einsprüche gegen

a) die Wertung eines Spiels wegen Mängel der Spielfläche, der Halle, des Spielballes, sonstiger Spielgeräte oder der Spielkleidung;

b) die Wertung eines Spiels wegen eines spielentscheidenden Regelverstoßes eines Schiedsrichters, Zeitnehmers oder Sekretärs;

c) die Disqualifikation;

müssen innerhalb von drei Tagen nach dem Spiel eingelegt werden.

(2) Andere Einsprüche müssen innerhalb von zwei Wochen nach dem Spiel, nach der Bekanntgabe oder dem Zugang eines Bescheides eingelegt werden.

(3) Beschwerden, Berufungen und Revisionen müssen binnen zwei Wochen nach Zugang der Ausfertigung der angefochtenen Entscheidung eingelegt werden.

§ 40 Verbot der Verschlechterung

Das Strafmaß kann nicht zum Nachteil des Betroffenen abgeändert werden, wenn nur dieser oder sein Verein einen Rechtbehelf eingelegt hat.

§ 41 Rechtskraft

(1) Entscheidungen erlangen Rechtskraft, wenn entweder auf Rechtsbehelfe allseits verzichtet wird oder die Rechtsbehelfsfrist verstrichen ist.

(2) Urteile von Revisionsinstanzen werden mit der Verkündung – im schriftlichen Verfahren mit Zugang der Entscheidung – rechtskräftig.

(3) Anträge und Rechtsbehelfe können bis zum Erlass der Entscheidung der angerufenen Instanz zurückgenommen werden.

§ 42 Berechnung der Fristen

(1) Bei sämtlichen Fristen wird der Tag des Ereignisses, der Bekanntgabe oder der Zugang einer Entscheidung nicht mitgerechnet, sofern es nicht anders geregelt ist.

(2) Für die Einhaltung der Frist ist der Tag des Eingangs beim Empfänger maßgebend. Sofern eine Antrags- oder Rechtsbehelfsschrift durch die Post befördert wird, genügt für die Einhaltung der Frist die rechtzeitige Aufgabe zur Post, hierfür ist der Poststempel maßgebend. Entsprechendes gilt bei Beförderung durch einen anderen Anbieter. Den Nachweis der rechtzeitigen Aufgabe hat im Zweifel der Absender zu erbringen.

(3) Die Wirkung der Entscheidungen tritt nach mündlicher Verhandlung mit ihrer Verkündung, im schriftlichen Verfahren am Tag nach dem Zugang ein.

(4) Der Zugang gilt am dritten Tag nach der Aufgabe als erfolgt. Hierfür ist der Poststempel maßgebend. Falls der Zugang einer Entscheidung in einem amtlichen Bekanntmachungsorgan erfolgt, gilt er mit dem dritten Tage nach der Veröffentlichung als bewirkt.

(5) Fällt das Ende eines Rechtsbehelfs auf einen Sonntag, einen bundeseinheitlichen Feiertag oder einen Sonnabend, so endet die Frist mit Ablauf des nächsten Werktages.

§ 43 Versäumung einer Frist, Nichtgewährung des rechtlichen Gehörs und Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

(1) Wenn die Einhaltung einer Frist durch höhere Gewalt oder durch ein unabwendbares Ereignis, das heißt ohne eigenes Verschulden, versäumt und der Grund der Säumnis hinreichend glaubhaft gemacht worden ist, hat die zuständige Rechtsinstanz durch unanfechtbaren Beschluss dem Säumigen auf seinen Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren.

(2) Durch diesen Beschluss wird unterstellt, dass die versäumte Frist eingehalten worden ist.

(3) Das Gleiche wie zu Abs. 1 gilt, wenn einem durch das Verfahren Betroffenen von der Rechtsinstanz das rechtliche Gehör nicht gewährt worden ist. Dieser kann zwecks erneuter Behandlung der Sache durch dieselbe Rechtsinstanz Wiedereinsetzung selbst gegen ein ergangenes Urteil verlangen.

(4) Der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand muss innerhalb von zwei Wochen nach Beseitigung des Hindernisses, durch das die Säumnis eingetreten ist, bei dem Vorsitzenden der Rechtsinstanz, bei der die Frist versäumt oder durch die das rechtliche Gehör nicht gewährt worden ist, gestellt werden.

(5) Gegen den Beschluss, mit dem die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand verweigert worden ist, ist die gebührenpflichtige Beschwerde innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des ablehnenden Beschlusses zulässig. Über die Beschwerde entscheidet die nächst höhere Rechtsinstanz. Richtet sich die Beschwerde gegen einen Beschluss einer Revisionsinstanz, entscheidet diese endgültig, jedoch in anderer Besetzung.

§ 44 Gebühren und Auslagenvorschüsse

(1) Die Stellung eines Antrages, die Einlegung eines Rechtsbehelfs (Einsprüche, Beschwerden, Berufungen, Revisionen), das Eintreten in ein laufendes Verfahren und ein Antrag wegen vermögensrechtlicher Ansprüche ist grundsätzlich gebührenpflichtig, ausgenommen hiervon sind:

a) Anträge von Verwaltungsinstanzen (Organe, Ausschüsse, Kommissionen) oder Spielleitenden Stellen auf Bestrafung von Mitarbeitern, Spielern, Mannschaften oder Handballabteilungen bzw. Vereinen;

b) Anträge auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

Zusatzbestimmung HVS zu (1)

Mit einem Antrag oder mit dem Einlegen eines Rechtsbehelfs sind die in der Finanzordnung des HVS festgesetzten Gebühren, Auslagenvorschüsse und Verwaltungskostenpauschalen bei der zuständigen Spielkreis- oder Spielbezirksleitung, bei Inanspruchnahme des VSG oder VG bei der Geschäftsstelle des HVS, einzuzahlen. Der Einzahlungsnachweis ist der Rechtsbehelfsschrift beizufügen.

(2) Die Zahlung von Vorschüssen zur Deckung der zu erwartenden Auslagen kann verlangt werden.

(3) Im Zusammenhang mit dem Antrag oder mit der Einlegung eines sonstigen Rechtsbehelfs - mit Ausnahme der Beschwerden, s. Abs. 6 - sind auf eines der Konten des DHB zu zahlen:

a) bei Inanspruchnahme des Bundessportgerichts eine Gebühr von 500,00 €,

b) bei Inanspruchnahme des Bundesgerichts eine Gebühr von 500,00 €, bei Revisionen gegen ein Urteil des Bundessportgerichts eine Gebühr von 1.000,00 €.

(4) Außerdem ist gleichzeitig ein Auslagenvorschuss von 400,00 € zu zahlen. Reicht dieser Auslagenvorschuss voraussichtlich zur Deckung der entstehenden Kosten nicht aus, kann der Vorsitzende der Rechtsinstanz die Zahlung eines weiteren Auslagenvorschusses innerhalb einer angemessenen Frist verlangen. Wird diese Frist versäumt, gilt dies als Verstoß gegen § 37 Abs. 4.

(5) Sofern in derselben Sache Antrags- oder Rechtsbehelfsschriften von mehreren Beteiligten eingelegt werden, hat jeder von ihnen die in der Rechtsordnung festgelegten Gebühren und Auslagenvorschüsse in voller Höhe zu entrichten.

(6) Soweit Beschwerden nicht ausdrücklich für gebührenfrei erklärt sind, ist ein Viertel der Gebühren des Abs. 3 Buchst. a) oder b) zu zahlen. Die Zahlung eines Auslagenvorschusses entfällt.

(7) Die Verbände, bei zwischenverbandlichen Wettbewerben das vertraglich bestimmte Organ, regeln für ihren Bereich die Höhe der Gebühren und Auslagenvorschüsse. Ihnen ist erlaubt, bei Einsprüchen gegen Bescheide von Verwaltungsinstanzen und Spielleitenden Stellen und bei Eintritt in ein laufendes Verfahren auf die Erhebung von Gebühren zu verzichten.

Zusatzbestimmung HVS zu (7)

Bei Einsprüchen gegen Bescheide der Verwaltungsinstanzen (Organe, Ausschüsse, Kommissionen) oder Spielleitenden Stellen wird zunächst auf die Erhebung der Gebühren, Verwaltungskostenpauschalen und Auslagenvorschüsse verzichtet. Ist dieser Einspruch nicht erfolgreich, hat der Einspruchsführer diese Kosten gemäß § 59 zu tragen.

IV. Verfahrensvorschriften

§ 45 Form der Entscheidungen der Spielleitenden Stellen und der Verwaltungsinstanzen

(1) Entscheidungen der Spielleitenden Stellen und Verwaltungsinstanzen ergehen durch schriftlichen Bescheid. In diesem sind die Entscheidungsgründe unter Angabe der die Entscheidung tragenden Bestimmungen anzugeben. Eine Rechtsbehelfsbelehrung muss dem Bescheid beigefügt werden. Fehlt diese, wird die Rechtsbehelfsfrist nicht in Lauf gesetzt.

(2) Ist die Rechtsbehelfsbelehrung falsch oder unvollständig, kann der Rechtsbehelfsführer Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragen, falls seine Säumnis auf dieser Belehrung oder deren Fehlen beruht.

(3) Der Bescheid wird jedoch nach Ablauf von sechs Monaten unanfechtbar.

Zusatzbestimmung HVS zu (1)

Alle Bescheide über Entscheidungen der Spielleitenden Stellen und Verwaltungsinstanzen sind an die betreffenden Vereine zu richten.

Betreffen die Bescheide Schiedsrichterpaare oder Zeitnehmer/Sekretäre, so ist der Verein des Erstgenannten zuständig

Betreffen die Bescheide Spielgemeinschaften, so sind diese an die Leitung der Spielgemeinschaft zu richten.

§ 46 Unzulässigkeit eines weiteres Verfahrens

Ist ein Verfahren rechtskräftig beendet worden, ist ein weiteres Verfahren, dem derselbe Sachverhalt zugrunde liegt, nicht mehr zulässig. Ausgenommen hiervon sind Verfahren, in denen dem Antrag eines Betroffenen auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand oder Wiederaufnahme des Verfahrens stattgegeben worden ist oder in denen ein durch das abgeschlossene Verfahren Betroffener an diesem nicht beteiligt worden ist.

§ 47 Verwerfen eines Antrags oder eines Rechtsbehelfs

(1) Wird ein Antrag nicht form- oder fristgerecht gestellt oder ein Rechtsbehelf nicht form- oder fristgerecht eingelegt, wird eine Vollmacht innerhalb einer Woche nach Anforderung nicht vorgelegt, sind die Gebühren und Auslagenvorschüsse nicht fristgerecht eingegangen oder ist der Antrag oder der Rechtsbehelf wegen eines Verstoßes gegen zwingende Verfahrensvorschriften unzulässig, hat ihn der Vorsitzende der Rechtsinstanz durch Beschluss zu verwerfen.

(2) Gegen diesen Beschluss ist die gebührenfreie Beschwerde zulässig; diese ist innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des Beschlusses einzulegen. Es entscheidet die zunächst angerufene Rechtsinstanz. Gegen den ablehnenden Bescheid ist die gebührenpflichtige weitere Beschwerde zulässig; dies gilt nicht bei einer Entscheidung des Bundesgerichts oder der Revisionsinstanz eines Verbandes.

(3) Die weitere Beschwerde muss innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Ausfertigung des Beschlusses bei dem Vorsitzenden der nächst höheren Rechtsinstanz eingelegt werden. Diese entscheidet als Gremium endgültig.

§ 48 Vorbereitung des Verfahrens

(1) Wird der Antrag form- und fristgerecht gestellt oder der Rechtsbehelf form- und fristgerecht eingelegt, hat der Vorsitzende der Rechtsinstanz, sofern er nicht als Einzelrichter entscheidet, die beiden Beisitzer einzuberufen oder eine schriftliche Entscheidung mit ihnen herbeizuführen.

(2) Der Vorsitzende der Rechtsinstanz kann einen Beisitzer zum Vorsitzenden der Spruchinstanz bestimmen.

(3) Der Vorsitzende der Spruchinstanz hat den Beteiligten die personelle Zusammensetzung der Spruchinstanz mitzuteilen und ihnen eine Abschrift der Antrags- oder Rechtsbehelfsschrift sowie der beigefügten Unterlagen zur Stellungnahme innerhalb einer angemessenen Frist zu übersenden.

(4) Ob eine mündliche Verhandlung durchgeführt oder im schriftlichen Verfahren entschieden wird, entscheidet der Vorsitzende der Spruchinstanz. Auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung besteht kein Anspruch.

§ 49 Befangenheit

(1) Ein Mitglied der Spruchinstanz kann, sofern es nicht ausgeschlossen ist (§ 29 Abs. 3), auch wegen der Besorgnis der Befangenheit ausgeschlossen werden. Ein Mitglied der Spruchinstanz kann sich auch selbst für befangen erklären.

(2) Ein Mitglied der Spruchinstanz ist befangen, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen seine Unparteilichkeit zu rechtfertigen.

(3) Ein Verfahrensbeteiligter kann ein Mitglied der Spruchinstanz wegen Besorgnis der Befangenheit nicht mehr ablehnen, wenn er nach Mitteilung der Zusammensetzung der Spruchinstanz nicht innerhalb einer Woche ein Ablehnungsgesuch stellt, es sei denn, dass dem Verfahrenbeteiligten die Befangenheitsgründe erst später bekannt werden oder diese erst später entstehen. In diesen Fällen ist das Ablehnungsgesuch unverzüglich zu stellen.

(4) Das Ablehnungsgesuch ist bei der Spruchinstanz einzureichen, dem das Mitglied angehört.

(5) Der Ablehnungsgrund ist glaubhaft zu machen.

(6) Das abgelehnte Mitglied der Spruchinstanz hat sich über den Ablehnungsgrund zu äußern.

(7) Über das Ablehnungsgesuch entscheidet die Spruchinstanz, welcher der Abgelehnte angehört, ohne dessen Mitwirkung. Bei Stimmengleichheit ist der Ablehnungsantrag begründet.

(8) Einer Entscheidung bedarf es nicht, wenn das abgelehnte Mitglied der Spruchinstanz das Ablehnungsgesuch für begründet hält.

(9) Werden mehrere Mitglieder der Spruchinstanz abgelehnt, so entscheidet die im Rechtszug zunächst höhere Rechtsinstanz. Beim Bundesgericht oder den Revisionsinstanzen der Verbände entscheiden diese in anderer Besetzung unter Vorsitz des Dienstältesten, der die Besetzung der Spruchinstanz bestimmt, sofern der Vorsitzende verhindert oder gehindert ist.

(10) Die Entscheidung über das Ablehnungsgesuch ergeht durch Beschluss.

(11) Gegen den Beschluss, durch den das Gesuch für begründet erklärt wird, gibt es keinen Rechtsbehelf; bei Ablehnung des Gesuchs ist die Beschwerde an die nächst höhere Rechtsinstanz gegeben. Im Falle des Bundesgerichts/der Revisionsinstanz eines Verbandes entscheidet/n dieses/diese in anderer Besetzung.

(12) Ist dem Ablehnungsgesuch stattgegeben worden, bestimmt die entscheidende Spruchinstanz in ihrem Beschluss zugleich ein Ersatzmitglied für den oder die ausgeschiedenen Mitglieder der Spruchinstanz und gegebenenfalls den Vorsitzenden der Spruchinstanz, die nunmehr zu entscheiden hat.

§ 50 Verschwiegenheitspflicht

Die Mitglieder einer Spruchinstanz dürfen außerhalb des Verfahrens bis zu seinem Abschluss keine Auskunft geben oder ihre Rechtsansicht hierüber nicht äußern. Andernfalls scheiden sie auf Antrag eines Beteiligten nach Anhörung als befangen aus der Spruchinstanz, zu der sie einberufen worden sind, aus. Sie haben über den Ablauf der Beratungen, welche zum Urteil führten, Stillschweigen zu bewahren.

§ 51 Mitwirkungspflichten

Alle Organe und Vereine sowie deren Mitglieder sind den Rechtsinstanzen zur Erteilung von angeforderten Auskünften und zur Aushändigung von Unterlagen, wie z.B. Spielberichten, Spielausweisen, Ausschreibungen, Schriftwechsel, Kassenbüchern, Kassenbelegen und dergleichen, verpflichtet.

§ 52 Zeugen und Sachverständige

(1) Der Vorsitzende der Spruchinstanz entscheidet, wer als Zeuge oder Sachverständiger zu hören ist. Den Beteiligten steht es frei, selbst Zeugen zu benennen.

(2) Übersenden die Zeugen, Sachverständigen oder Beteiligten die von ihnen geforderte schriftliche Aussage nicht oder nicht fristgemäß dem Vorsitzenden der Spruchinstanz, gilt § 54 Abs. 5 bis 7 entsprechend.

§ 53 Ladung zur und Vorbereitung der mündlichen Verhandlung

(1) Der Vorsitzende lädt die Beteiligten, Zeugen und Sachverständigen zur mündlichen Verhandlung. Er hat die Ladungen unverzüglich, spätestens eine Woche nach Eingang des Antrages, Beschwerde, Berufung, oder Revision zu versenden. Zwischen dem Zugang der Ladung und der mündlichen Verhandlung soll eine Frist von einer Woche liegen. Im Interesse der Durchführung des Spielbetriebs oder aus anderen wichtigen Gründen kann diese Frist verkürzt werden.

(2) Der Vorsitzende teilt den Beteiligten mit, welche Zeugen und Sachverständigen geladen worden sind.

(3) Die Beteiligten sind berechtigt, nicht geladene Zeugen auf eigene Kosten zu einer mündlichen Verhandlung mitzubringen.

(4) Der Vorsitzende bestimmt, ob durch ein Mitglied der Spruchinstanz schon vor der mündlichen Verhandlung Ermittlungen durchgeführt werden. Hierüber ist ein Protokoll aufzunehmen.

(5) Können Beteiligte, Zeugen oder Sachverständige aus zwingenden Gründen zur mündlichen Verhandlung nicht erscheinen, haben sie dies unverzüglich unter Glaubhaftmachung ihrer Gründe dem Vorsitzenden mitzuteilen. Der Vorsitzende der Spruchinstanz entscheidet, ob ein Termin zur mündlichen Verhandlung aufzuheben ist.

(6) Wird die Verhandlung durchgeführt, entscheidet die Spruchinstanz, ob der Verhinderte seine Aussage ausnahmsweise schriftlich mitteilen soll oder ob ohne seine Aussage entschieden wird.

§ 54 Durchführung der mündlichen Verhandlung

(1) Fehlt am Verhandlungstag ein Mitglied der Spruchinstanz, ist vom Vorsitzenden nach Möglichkeit eine andere geeignete Person als Beisitzer zu berufen.

Zusatzbestimmung HVS zu (1)

Die geeignete andere Person im Sinne des Abs. 1 muss einem Verein angehören, der Mitglied im HVS ist.

(2) Der Vorsitzende leitet die Verhandlung; sie ist grundsätzlich öffentlich.

(3) Zur mündlichen Verhandlung kann ein Protokollführer hinzugezogen werden. Der Vorsitzende kann mit dieser Aufgabe ein Mitglied der Spruchinstanz beauftragen. Im Protokoll sind die wesentlichen Verfahrensabläufe, die Verfahrensbeteiligten, deren Bevollmächtigte, die Sachverständigen und Zeugen, Ort und Tag der Verhandlung, wesentliche Ergebnisse der Vernehmungen, die Anträge und Entscheidungen festzuhalten.

(4) Mitglieder von Rechtsinstanzen dürfen ihren Verein vor Rechtsinstanzen nicht vertreten.

(5) Erscheinen Zeugen, Sachverständige oder Beteiligte, deren persönliches Erscheinen angeordnet worden ist, zur mündlichen Verhandlung unentschuldigt oder aus einem nicht anerkennenswerten Grund nicht, kann der Vorsitzende gegen sie eine Geldbuße bis zu 150,00 € verhängen. Außerdem haben sie die durch ihre Säumnis entstandenen Kosten zu tragen.

(6) Eine Ausfertigung dieses Beschlusses ist dem Säumigen zu übersenden. Gegen diesen Beschluss steht dem Säumigen die gebührenpflichtige Beschwerde innerhalb von zwei Wochen nach Zugang zu.

(7) Der Vorsitzende der Spruchinstanz kann den Beschluss aufheben. Macht er von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch, entscheidet die nächst höhere Rechtsinstanz endgültig. Über die Beschwerde gegen den Beschluss des Vorsitzenden einer Revisionsinstanz entscheidet die Spruchinstanz.

(8) Die erschienenen Zeugen werden vom Vorsitzenden zur Wahrheit ermahnt. Er weist sie für den Fall einer vorsätzlichen oder fahrlässigen falschen Aussage auf die Strafvorschriften hin. Die Zeugen haben nach ihrer Belehrung vor Beginn der Verhandlung den Verhandlungsraum zu verlassen. Sachverständige und Beteiligte bleiben im Verhandlungsraum.

(9) Der Vorsitzende trägt den Stand des Verfahrens vor und verliest die für die Durchführung des Verfahrens maßgeblichen Schriftstücke. Danach erteilt er dem Antragsteller oder Rechtsbehelfsführer das Wort, sodann dem durch das Verfahren Betroffenen und den anderen Beteiligten.

(10) Danach werden die Zeugen – und zwar in Abwesenheit der später zu hörenden – vernommen. Die Spruchinstanz entscheidet, ob nicht geladene, aber von den Beteiligten mitgebrachte Zeugen vernommen werden.

(11) Nach der Vernehmung eines jeden Zeugen oder Beteiligten können die Beisitzer, danach die Betroffenen und anderen Beteiligten selbst Fragen stellen.

(12) Der Vorsitzende kann demjenigen, der die Verhandlung stört oder sich sonst ungebührlich verhält, das Wort entziehen, ihn aus dem Sitzungsraum verweisen oder mit einer Geldbuße bis zu 150,00 € belegen. Wegen des hiergegen zulässigen Rechtsmittels gelten die Absätze 5 und 6 entsprechend.

(13) Nach Durchführung der Beweisaufnahme erhalten die am Verfahren Beteiligten zu ihren abschließenden Ausführungen und Anträgen das Wort. Anschließend erfolgt die geheime Beratung und Abstimmung der Spruchinstanz.

(14) Die Urteilsformel ist zu verlesen. Die wesentlichen Gründe der Entscheidung sind mündlich vorzutragen. Eine Rechtsbehelfsbelehrung ist zu erteilen.

(15) Verzichtet einer der Beteiligten auf die Einlegung eines Rechtsbehelfs, ist dies im Protokoll aufzunehmen.

§ 55 Entscheidungsgrundsätze

(1) Entscheidungen der Schiedsrichter, die auf Grund ihrer Tatsachenfeststellung oder Beurteilung getroffen wurden, sind unanfechtbar.

(2) Regelverstöße oder unberechtigte Maßnahmen der Schiedsrichter, Zeitnehmer und Sekretäre können nur dann zur Anordnung einer Spielwiederholung führen, wenn die Spruchinstanz die Folgen für spielentscheidend hält.

§ 56 Entscheidung

(1) Die Entscheidung der Spruchinstanz ist schriftlich abzusetzen. Sie ist als Urteil zu bezeichnen, soweit es sich nicht um einen Beschluss handelt.

(2) Das Urteil oder der Beschluss besteht aus:

a) Bezeichnung des Antrags oder des Rechtsbehelfs,
b) Bezeichnung der Verfahrensbeteiligten,
c) Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung,
d) Bezeichnung der Rechtsinstanz,
e) Angabe der Mitglieder der Spruchinstanz,
f) Bezeichnung des Verfahrens (mündliches oder schriftliches),
g) Angabe von Ort und Tag der Verhandlung; soweit keine mündliche Verhandlung stattgefunden hat, Angabe des Tages der Unterzeichnung der Entscheidung,
h) Urteils- bzw. Beschlussformel,
i) Gebührenentscheidung,
j) Entscheidung über die Auslagen,
k) Sachverhalt,
l) Entscheidungsgründe,
m) Rechtsbehelfsbelehrung.

(3) Können die Auslagen der Spruchinstanz am Tage der Entscheidung nicht sofort festgestellt und im Urteil aufgenommen werden, setzt der Vorsitzende der Spruchinstanz nachträglich durch Beschluss die Höhe der Auslagen fest; er kann dieses aber auch dem für die Abwicklung der Kassengeschäfte Zuständigen überlassen.

(4) Gegen die Entscheidung über die Höhe der zu erstattenden Auslagen ist die gebührenfreie Beschwerde innerhalb von zwei Wochen nach Zugang an den Vorsitzenden der erkennenden Spruchinstanz zulässig; entspricht dieser nicht der Beschwerde, entscheidet die nächst höhere Rechtsinstanz endgültig.

(5) Ist eine Auslagenentscheidung eines Revisionsgerichts angefochten, entscheidet dieses endgültig, wenn der Vorsitzende der Beschwerde nicht abgeholfen hat.

(6) Hatte die Fehlentscheidung eines Schiedsrichters, Zeitnehmers oder Sekretärs, die zu der Einlegung des Rechtsbehelfs führte, spielentscheidende Bedeutung, wurde die Mannschaft des Rechtsbehelfsführers hierdurch benachteiligt und wurde deshalb die Neuansetzung eines Spiels angeordnet, ist durch Urteil zu bestimmen, dass

a) der Verband oder dessen Untergliederung, die Schiedsrichter, Zeitnehmer oder Sekretär angesetzt haben, die Kosten des Wiederho-lungsspiels zu tragen haben, soweit diese durch die Einnahmen nicht gedeckt werden. Dies gilt auch dann, wenn Schiedsrichter, Zeitnehmer oder Sekretär auf Grund einer Regelung des Verbandes oder einer Untergliederung von den am Spiel beteiligten Vereinen gestellt worden sind,

b) ein etwaiger Überschuss der Einnahmen über die Ausgaben zu 50 % dem Verband oder dessen Untergliederung und zu je 25 % den beiden beteiligten Vereinen zusteht.

c) Bei Spielen, die von Ligaverbänden geleitet werden, gilt:
Der jeweilige Ligaverband trägt die Kosten in den Fällen von Buchstabe a) anstelle des DHB und erhält 50% von einem etwaigen Überschuss in den Fällen von Buchstabe b).

(7) In der Entscheidung ist festzustellen, welche Tatsachen auf Grund welcher Beweismittel die Spruchinstanz als erwiesen ansieht. In den Entscheidungsgründen sind die für die Entscheidung maßgeblichen Bestimmungen der Satzung und der Ordnungen anzugeben. Bei Verhängung von Strafen oder Bußen sind die wesentlichen Zumessungsgründe mitzuteilen.

(8) Eine Ausfertigung der Entscheidung ist den Beteiligten möglichst innerhalb von zwei Wochen nach Verkündung oder im schriftlichen Verfahren innerhalb von zwei Wochen nach Abschluss der Beratung zuzustellen.

(9) In erstinstanzlichen Verfahren betreffend den Spielbetrieb Dritte Liga und Bundesliga vor der jeweilig zuständigen Kammer des Bundessportgerichtes soll eine Ausfertigung der Entscheidung den Beteiligten innerhalb von zwei Wochen nach Verkündung oder im schriftlichen Verfahren innerhalb von zwei Wochen nach Abschluss der Beratung zugestellt werden. Eine Ausfertigung der Entscheidung mit den Urteilsgründen ist den Beteiligten von der jeweilig zuständigen Kammer des Bundessportgerichtes spätestens innerhalb von drei Wochen nach Verkündung oder im schriftlichen Verfahren innerhalb von drei Wochen nach Abschluss der Beratungen zuzustellen.

(10) Stellt die spielleitende Stelle eines Ligaverbandes an das Bundessport-gericht einen Antrag auf Bestrafung oder auf weitergehende Bestrafung eines Spielers, muss das Bundessportgericht spätestens eine Woche nach Eingang des Antrages einen Termin zur mündlichen Verhandlung anberaumen.

Wird ein Spieler aufgrund einer in der Rechtsordnung enthaltenen Regelung automatisch gesperrt oder sperrt ihn die Spielleitende Stelle, muss das Bundessportgericht am dritten Tag nach Eingang des Antrages des Betroffenen oder seines Vereins mündlich verhandeln.

(11) Entscheidungen der Rechtsinstanzen des DHB sollen veröffentlicht werden.

(12) Rechtsbehelfsbelehrung ist unter Angabe der betreffenden Bestimmungen zu erteilen; fehlt diese, wird die Rechtsbehelfsfrist nicht in Lauf gesetzt.

(13) Ist die Rechtsbehelfsbelehrung falsch oder unvollständig, kann der Rechtsbehelfsführer Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragen, falls seine Säumnis auf dieser Belehrung beruht.

(14) Die Entscheidung wird jedoch nach Ablauf von sechs Monaten unanfechtbar.

§ 57 Vergleich

(1) Ein Vergleich zwischen Beteiligten wegen vermögensrechtlicher Ansprüche im Verfahren vor einer Rechtsinstanz ist dann möglich, wenn dadurch kein unmittelbarer Nachteil für einen am Verfahren nicht Beteiligten oder vom Verfahren nicht Betroffenen entsteht.

(2) Soll im schriftlichen Verfahren entschieden werden, kann die Spruchinstanz vor der Entscheidung einen Vergleichsvorschlag unterbreiten, wenn sie der Auffassung ist, dass durch diesen Vorschlag der Rechtsstreit beigelegt werden kann und dies den Beteiligten zumutbar ist. Der Vergleichsvorschlag ist schriftlich zu begründen. Zur Annahme ist eine Frist zu setzen. Vor Annahme des Vergleichs kann die Spruchinstanz den Vergleichsvorschlag widerrufen, wenn sich nachträglich Anhaltspunkte dafür ergeben, dass ein Vergleich in dieser Form nicht sachgerecht ist und in der Sache entscheiden.

(3) Wird mündlich verhandelt, kann den Verfahrensbeteiligten ein Vergleichsvorschlag unterbreitet werden, wenn die vorgenannten Voraussetzungen für einen Vergleich vorliegen.

(4) Im Vergleich sollte die Kostentragung für Gebühren und Auslagen geregelt werden.

(5) Den Verfahrensbeteiligten ist es unbenommen, selbst Vergleichsvorschläge zu unterbreiten.

(6) Vergleiche sind nach Annahme durch die Beteiligten von der Spruchinstanz zu protokollieren. Das Vergleichsprotokoll ist den Verfahrensbeteiligten zu übersenden. Mit Zugang ist der Vergleich wirksam.

§ 58 Einstellung des Verfahrens

(1) Ein Verfahren kann insoweit eingestellt werden, als Gegenstand des Verfahrens auch die Wertung eines Spiels ist und sich herausstellt, dass die Wertung keine spieltechnischen Folgen nach sich zieht oder nicht mehr ziehen kann und sonstige Nachteile für einen Beteiligten nicht ersichtlich sind.

(2) Im Beschluss ist auch über Gebühren und Auslagen zu entscheiden.

(3) Sowohl gegen den Beschluss als auch gegen die Gebühren- und Auslagenentscheidung ist die gebührenfreie Beschwerde zulässig, es sei denn, es handelt sich um eine Entscheidung einer Revisionsinstanz.

(4) Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des Beschlusses bei der Rechtsinstanz einzulegen, die den Beschluss erlassen hat.

(5) Hilft die Rechtsinstanz der Beschwerde nicht ab, hat sie diese unverzüglich der nächst höheren Instanz vorzulegen, die endgültig entscheidet.

§ 59 Entscheidung über Gebühren und Auslagenvorschüsse

(1) Der unterliegende Verfahrensbeteiligte trägt die gesamten Gebühren und Auslagen des Verfahrens. Dem obsiegenden Verfahrensbeteiligten sind die gezahlten Gebühren und Auslagen zurückzuzahlen. Die Auslagen der Verfahrensbeteiligten werden nicht erstattet.

(2) Wird ein Antrag oder Rechtsbehelf zurückgewiesen, verfallen die Gebühren.

(3) Wird einem Antrag oder Rechtsbehelf nur teilweise stattgegeben, endet ein Verfahren durch Vergleich ohne Einigung über Gebühren und Auslagen oder durch Einstellung, ist nach billigem Ermessen zu bestimmen, ob die Gebühren in vollem Umfang oder teilweise zurückzuerstatten sind und ob und in welchem Umfang der Antragsteller oder Rechtsbehelfsführer die Auslagen zu tragen hat bzw. wem die restlichen Auslagen zur Last fallen.

(4) Wird ein Antrag oder Rechtsbehelf verworfen, weil er nicht form- oder fristgerecht gestellt bzw. eingelegt wurde oder die Gebühren und Auslagenvorschüsse nicht fristgerecht eingezahlt worden sind oder er vor dem Eintritt in die mündliche Verhandlung zurückgenommen worden oder unzulässig ist, trägt der Antragsteller oder Rechtsbehelfsführer ¼ der Rechtsbehelfsgebühr und die entstandenen Auslagen. Gegen die Entscheidung über Gebühren und Auslagen ist die gebührenfreie Beschwerde innerhalb von zwei Wochen nach Zugang an den Vorsitzenden der erkennenden Spruchinstanz zulässig. Entspricht dieser nicht der Beschwerde, entscheidet die nächst höhere Rechtsinstanz endgültig.

(5) Wird nach Eintritt in die mündliche Verhandlung ein Antrag oder Rechtsbehelf zurückgenommen, trägt der Antragsteller oder Rechtsbehelfsführer die Hälfte der Gebühren. Die Auslagen des Verfahrens gehen zu Lasten dessen, der den Antrag oder Rechtsbehelf zurückgenommen hat. Haben mehrere Beteiligte Anträge gestellt oder Rechtsbehelfe eingelegt, sind die Hälfte der Gebühren und die Auslagen angemessen zu verteilen. Gegen die Entscheidung über Gebühren und Auslagen ist die gebührenfreie Beschwerde innerhalb von zwei Wochen nach Zugang an den Vorsitzenden der erkennenden Spruchinstanz zulässig. Entspricht dieser nicht der Beschwerde, entscheidet die nächst höhere Rechtsinstanz endgültig.

(6) Zu den Auslagen des Verfahrens gehören auch die Bekanntmachungskosten.

(7) Auslagen anderer können nur innerhalb von drei Monaten nach Bekanntmachung einer Entscheidung geltend gemacht werden.

§ 59a Kosten bei Rechtsfällen aus dem Meisterschaftsspielbetrieb der Ligaverbände

(1) Die jeweilige Instanz entscheidet auch über die Höhe und die Verteilung der enstandenen Kosten des Verfahrens. Die Kosten des Verfahrens einschließlich der Vergütung und Auslagenerstattung der Verfahrens-bevollmächtigten trägt grundsätzlich die unterlegene Partei. Bei teilweisen Unterliegen und Obsiegen kann die jeweilige Instanz beiden Parteien nach billigem Ermessen einen Teil der Kosten auferlegen. Wer einen Rechtsbehelf oder ein Rechtsmittel zurücknimmt, trägt die bis zur Rücknahme enststanden Kosten.

(2) Der Streitwert für ein Verfahren im Spielbetrieb der Ligaverbände wird von der jeweiligen Instanz nach billigem Ermessen festgesetzt, wobei eine Streitwertgrenze von 10.000,00 Euro im Normalfall nicht unterschrittten und eine Streitwertgrenze von 100.000,00 Euro nicht überschritten werden soll.

(3) Kosten der außergerichtlichen Vertretung bzw. der jeweiligen Verfahrensbevollmächtigten einer Partei sind in entsprechender Anwendung des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes zu bemesen.

§ 60 Berichtigung von Formfehlern

(1) Offenbare Unrichtigkeiten können von Amts wegen oder auf Antrag eines Beteiligten vom Vorsitzenden der Spruchinstanz durch Beschluss berichtigt werden. Die entstehenden Auslagen trägt der Kostenträger der Rechtsinstanz.

(2) Gegen diesen Beschluss ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung einer Ausfertigung die gebührenfreie Beschwerde an die nächst höhere Rechtsinstanz zulässig. Über eine Beschwerde gegen den Beschluss einer Revisionsinstanz entscheidet diese.

V. Vollstreckung, Wiederaufnahme des Verfahrens und Gnadenrecht

§ 61 Vollstreckung

(1) Die Vollstreckung obliegt dem für die Kassengeschäfte Zuständigen und der Spielleitenden Stelle gemeinsam, dies gilt auch für die Vollstreckung von vermögensrechtlichen Ansprüchen, die einem Verein gegen einen anderen zustehen.

(2) Der Vorsitzende der Spruchinstanz veranlasst die Übersendung einer Abschrift der Entscheidung oder des Vergleichs und gegebenenfalls auch des Auslagenfestsetzungsbeschlusses an den für die Abwicklung der Kassengeschäfte Zuständigen und die Spielleitende Stelle.

(3) Sind die Auslagen durch Bescheid des für die Kassengeschäfte Zuständigen festgesetzt worden, übersendet er eine Abschrift des Bescheides an die Spielleitende Stelle.

(4) Zahlungsverpflichtungen sind spätestens einen Monat nach Zugang der Ausfertigung oder der Bekanntgabe der Entscheidung oder des Vergleichsprotokolls zu erfüllen.

(5) Werden Zahlungsverpflichtungen nicht rechtzeitig erfüllt, mahnt der für die Abwicklung der Kassengeschäfte Zuständige den Säumigen auslagenpflichtig unter Setzung einer Zahlungsfrist von einer Woche unter Hinweis auf die möglichen Sperren. Die zuständige Spielleitende Stelle für die höchstklassige Erwachsenenmannschaft des Vereins ist zu informieren.

(6) Erfolgt die Zahlung nicht innerhalb dieser Frist, sperrt die Spielleitende Stelle die höchstklassige Erwachsenenmannschaft des Vereins. Spielen mehrere Mannschaften in gleich hohen Spielklassen, kann der Verein bestimmen, für welche Mannschaft die Sperre ausgesprochen werden soll. Übt der Verein das Wahlrecht nicht aus, bestimmt der für die Kassengeschäfte Zuständige die Mannschaft, welche gesperrt werden soll. Die Sperre kann auf einzelne Spieler mit einem Mindestalter von 18 Jahren für einen Einsatz in allen Mannschaften des Vereins beschränkt werden. Die Spielleitende Stelle unterrichtet von dem Eintritt der Sperre den Zahlungspflichtigen und die sonst betroffenen Vereine. Mit Eingang des Betrages erlischt die Sperre.

(7) Bei der Verhängung einer Geldstrafe oder Geldbuße oder Auferlegung von Auslagen gegen eine Einzelperson haftet der Verein oder der Verband oder dessen Untergliederung, dem der Betroffene angehört oder für den er gehandelt oder etwas versäumt hat, für jenen ohne Rücksicht auf ein etwaiges Mitverschulden. Dies gilt nicht bei der Verhängung einer Geldbuße durch den Vorsitzenden der Spruchinstanz nach § 52 Abs. 2 und § 54 Abs. 5 bis 7 und 12.

(8) Für die Vollstreckung von nach § 25 verhängten Geldbußen gelten die Absätze 1 bis 7 entsprechend.

(9) Die Verbände können ergänzende Bestimmungen erlassen.

§ 62 Wiederaufnahme des Verfahrens

(1) Die Wiederaufnahme rechtskräftig abgeschlossener Verfahren ist zulässig, wenn der durch die Entscheidung Beschwerte neue Tatsachen behaupten oder neue Beweismittel angeben kann, die noch nicht Gegenstand des vorangegangenen Verfahrens waren und ohne sein Verschulden bisher nicht geltend gemacht werden konnten.

(2) Voraussetzung für die Zulassung des Wiederaufnahmeverfahrens ist, dass die neuen Tatsachen oder neuen Beweismittel zu einer anderen, für den Beschwerten günstigeren Entscheidung führen könnten und innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntwerden der Rechtsinstanz mitgeteilt worden sind. Der Beschwerte hat gleichzeitig mit dem Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens glaubhaft zu machen, warum er jetzt erst die neuen Tatsachen behaupten oder die neuen Beweismittel angeben konnte.

(3) Über den Antrag, die Wiederaufnahme des Verfahrens zuzulassen, entscheidet die Rechtsinstanz, die in der Sache das letzte Urteil gefällt hat, durch Beschluss.

(4) Gegen den Beschluss, durch den der Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens abgelehnt wird, ist die gebührenpflichtige Beschwerde zulässig; diese ist innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des Beschlusses bei der nächst höheren Rechtsinstanz einzulegen. Hat eine Revisionsinstanz entschieden, entscheidet diese über die Beschwerde.

(5) Wird die Wiederaufnahme des Verfahrens zugelassen, richtet sich das weitere Verfahren nach den Vorschriften dieser Ordnung.

(6) Wird ein Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens gestellt, sind die Gebühren und Auslagenvorschüsse wie bei der Einlegung eines Rechtsbehelfs zu zahlen.

§ 63 Gnadenrecht

(1) Die Ausübung des Gnadenrechts ist Aufgabe des Präsidiums des DHB bzw. der Vorstände/Präsidien der Verbände.

(2) Eine Gnadenentscheidung ergeht nur auf schriftlich begründeten Antrag.

(3) Mindeststrafen können nicht im Gnadenweg ermäßigt oder erlassen werden; auch darf durch einen Gnadenerweis die für das Vergehen vorgesehene Mindeststrafe nicht unterschritten werden.

(4) Bei zeitlicher Sperre, Amtsenthebung auf Zeit oder Amtssperre auf Zeit soll nicht vor Ablauf von zwei Dritteln der Zeit begnadigt werden.

VI. Geltungsbereich

§ 64 Verbindlichkeit der Rechtsordnung

Diese Ordnung gilt für die Durchführung von Verfahren vor allen Rechtsinstanzen des DHB sowie seiner Regional- und Landesverbände sowie bei zwischenverbandlichen Wettbewerben für die Verfahren vor dem vertraglich bestimmten Organ.

Rechtsordnung in der Fassung vom 07.01.2012

Die Zusatzbestimmungen des HVS in der Fassung vom 26.03.2010